

Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 2024 (BVBV FDL VersVerm 2024)

Inhalt

1	Versichertes Risiko	3
1.1	Versicherungsvermittler	3
1.2	Gewerblicher Vermögensberater	3
1.3	Wertpapiervermittler	3
1.3.1	Risikoausschluss	3
1.4	Vertraglich gebundener Vermittler	4
1.5	Konzessionierte Wertpapierfirma (WPF)/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)	4
1.5.1	Wertpapierdienstleistungsunternehmen	5
1.6	Unzulässige und somit nicht versicherte Tätigkeiten	6
1.7	Unzulässige und somit nicht versicherte Verkaufs- oder Vermittlungs- oder Beratungsmodalitäten	7
1.7.1	Verletzung gesetzlicher und anderer öffentlicher Normen	8
1.7.2	Unzulässigkeit der Tätigkeit	8
1.7.3	Deckungsausschluss nicht erlaubte Kooperationen	9
1.8	Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	9
1.9	Selbstbehalt	9
1.10	(Neben)Tätigkeiten innerhalb des EWR im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit	9
2	Versicherungsschutz	10
2.1	Wissentliches Abweichen von den Standesregeln für Versicherungsvermittlung	10
2.2	Compliance-Tätigkeit	10
2.3	Besonderer Schutz der Haftung für Solidarhaftungen für „fremde Dienstleistungen“	10
2.4	Gesetzlich zwingende Bonitätsprüfung	11
2.5	Registrierte Erfüllungsgehilfen von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen	11
2.6	Tippgeber	11
2.7	Wertpapier- oder Finanzanalysen	12
2.8	Erweiterte Abwehrdeckung für Ansprüche gegen Versicherungsvermittler	12
2.9	Nur besonders versicherte oder nicht erwünschte Deckungen sowie besondere Anzeigepflichten und Gefahrerhöhungen samt erweitertem Selbstbehalt	12
2.9.1	Besonders gefahrengeneigte Tätigkeiten	12
2.9.2	Unerwünschte Tätigkeiten - Beratung, Vermittlung, Vertrieb, Innehabung und Besitz im Zusammenhang mit Kryptowerten jeglicher Art	13
2.9.3	Unerwünschte Tätigkeiten – Erfüllung von Informationspflichten (AltFG)	14

2.10	Deckungserweiterung (prämienpflichtig) - Regressverzicht für Verwaltungsassistenten und selbständige Bürohilfskräfte.....	15
3	Versicherungsfall.....	16
3.1	Serienschaden	16
4	Das Versicherungsverhältnis.....	17
4.1	Prämienbemessung/-regulierung.....	17
4.2	Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) Sicherung der Kundengelder/Aussonderungsrecht der Kunden	17
4.3	Warnrecht des Versicherers, individuelle Maßnahmen, Obliegenheiten zur Gefahrenminderung und/oder -abwehr	17
4.3.1	Warnrecht des Versicherers	17
4.3.2	Besondere Obliegenheit	18
4.4	Verzicht auf den Einwand der leichten Fahrlässigkeit.....	18
5	Risikominimierende Maßnahmen.....	18
6	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz.....	19
6.1	Beratung ohne verpflichtende Prospekte und Erstellung von Prospektunterlagen	19
6.2	Abweichung bei Beratung	19
6.3	Verschwiegenheitspflicht	19
6.4	Verwaltung von Wertpapieren	19
6.5	Schäden in Bezug auf die eine Anlegerentschädigungseinrichtung.....	20
6.6	Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte	20
6.7	Rechtliche oder steuerliche Auskünfte.....	20
6.8	Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten	20
6.9	Unterlassung der Interessenswahrung	20
6.10	Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen.....	20

Anhang

Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 2024 (BVBV FDL VersVerm 2024)



Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem (Risiko)Fragebogen und dem Angebot (inkl. etwaigen Nachträgen dazu) und dem im Versicherungsschein (§ 3 Abs 1 Versicherungsvertragsgesetz – VersVG) dokumentierten und somit vereinbarten Versicherungsumfang unter Zugrundelegung des vorliegenden Bedingungswerks und etwaigen Nachträgen des Versicherers und gegebenenfalls gesonderten Vereinbarungen hierzu. Die Überschriften dienen lediglich zur leichteren Orientierung.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in Abänderung/Ergänzung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020).

Die im Nachfolgenden genannten Gesetzesquellen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Verstoßes des Versicherungsnehmers gültige Fassung (Dynamische Verweisung).

Sämtliche Informationen (Fragebogen, Versicherungsbedingungen und etwaige Erläuterungen zum Produkt) stehen auf der im Versicherungsschein genannten Website zum Download bereit. Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die im Versicherungsschein genannten Ansprechpartner.

1 Versichertes Risiko

Versichert ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020), die im Anhang angeführte sowie die in den nachfolgenden Bestimmungen und gemäß im Versicherungsschein vereinbarte und somit versicherte Tätigkeit, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers bzw. versicherter Personen resultierend aus von diesen oder deren Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Vermögensschäden Dritter aufgrund ihrer gewerblich oder aufsichtsrechtlich befugt ausgeübten Tätigkeit(en) als:

1.1 Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler (§ 94 Z 76 GewO 1994 idgF iVm § 137 GewO 1994 idgF) im Sinne der zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) geltenden Definition der Versicherungsvermittlungstätigkeit.

1.2 Gewerblicher Vermögensberater

Gewerblicher Vermögensberater (§ 94 Z 75 GewO 1994 idgF iVm § 136a GewO 1994 idgF) inkl. der befugten Tätigkeit als Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler im Sinne der zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) geltenden Definition der gewerblichen Vermögensberatung.

1.3 Wertpapiervermittler

Wertpapiervermittler (§ 1 Z 45 WAG 2018 idgF; § 94 Z 77 GewO 1994 idgF oder § 94 Z 75 GewO 1994 idgF iVm § 136a Abs 3 GewO 1994 idgF) bzw. früher Finanzdienstleistungsassistent (§ 2 Abs 1 Z 14 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 111/2002) im Sinne der zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) geltenden Definition des Wertpapiervermittlers bzw. früher Finanzdienstleistungsassistent sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet ist/war.

1.3.1 Risikoausschluss

Nicht umfasst und somit nicht versichert sind Tätigkeiten außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens der Wertpapiervermittlung, die etwa andere als die in § 1 Z 7 lit a und c WAG 2018 genannten Finanzinstrumente betreffen (übertragbare Wertpapiere, Aktien, Anteile an OGAW, gemäß § 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011,

BGBI. I Nr. 77/2011 und Anteile an AIF, gemäß § 2 Abs 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs 2 Z 1 AIFMG handelt), oder Tätigkeiten, die nicht im Namen einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2018, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens nach § 4 WAG 2018, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines österreichischen Versicherungsunternehmens oder Tätigkeiten, die nicht im Inland erfolgen oder unzulässig durch juristische Personen oder Personengesellschaften entgegen dem WAG 2018 oder sonst berufsrechtlich unbefugt erfolgen.

1.4 Vertraglich gebundener Vermittler

Vertraglich gebundener Vermittler (§ 1 Abs 1 Z 44 WAG 2018 idgF; § 94 Z 75 GewO 1994 idgF iVm § 136a Abs 8 GewO 1994 idgF) im Sinne der zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) geltenden Definition des vertraglich gebundenen Vermittlers, sofern die versicherte Person zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) bei der Finanzmarktaufsicht (FMA) gemeldet ist/war.

1.5 Konzessionierte Wertpapierfirma (WPF)/Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)

Konzessionierte Wertpapierfirma (§ 3 WAG 2018 idgF) oder konzessioniertes Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2018 idgF) im Sinne der zum Zeitpunkt des schadenstiftenden Ereignisses (Handlung/Unterlassung) geltenden Definition einer konzessionierten Wertpapierfirma oder eines konzessionierten Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen im Rahmen ihres Gewerbes bzw. ihrer Konzession oder im Bereich der Wertpapierdienstleistungen öffentlich-rechtlich berechtigt sind. Insbesondere erstreckt sich der Schutz auf die Nebenrechte im Sinne des WAG bzw. der GewO 1994 idgF. Soweit sich die Berechtigung auf Vermittlung erstreckt, umfasst der Deckungsumfang auch die damit in Zusammenhang stehende Beratung.

Nicht vom versicherten Risiko umfasst, ist jegliche Tätigkeit in Bezug auf jedes Produkt, das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht oder nicht in der gesetzten Art und Weise beraten, empfohlen, vermittelt oder verwaltet hätte werden dürfen, etwa weil dieses öffentlich ohne Prospekt oder Bewilligung von Behörden zum Vertrieb in Verkehr gebracht wurde oder am Produkt Beteiligte, die zu ihrer Tätigkeit erforderliche Konzession oder Berechtigung nicht besaßen, etwa der Emittent des Produktes konzessionslos Bankgeschäfte betrieben hat.

Der Versicherungsschutz umfasst auch alle befugt erbrachten Dienstleistungen des Versicherten, sofern es sich dabei um eine „Klasse 2-Wertpapierfirma“ oder „Klasse 3-Wertpapierfirma“ mit einer Konzession im Sinne der § 3 WAG 2018 oder ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß 4 WAG 2018 handelt. **Somit besteht kein Versicherungsschutz für Wertpapierfirmen gemäß „Klasse 1-Wertpapierfirma“ und „Klasse 1 minus-Wertpapierfirma“ mit einer Konzession im Sinne der § 3 WAG 2018. Der Versicherungsschutz erlischt automatisch, wenn eine der Klasse 2- oder 3-Wertpapierfirma aufgrund einer Konzessionserteilung als Klasse 1- bzw Klasse 1 minus-Wertpapierfirma erlangt.** Die Klassifizierung erfolgt gemäß den im Anhang befindlichen Erläuterungen zum WPF – Allgemeiner Teil und sind diese vollständig abrufbar unter: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/1757>.

Bei Vorliegen einer Konzession gemäß § 3 WAG 2018 gelten ausdrücklich nur folgende Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 2 nach Maßgabe der gegenständlichen Versicherungsbedingungen als versichert:

1. Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
2. Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
4. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF);
5. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF);

6. Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden;
7. Handel für eigene Rechnung;

wobei der Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) eine anzeigepflichtige Tätigkeit ist und Versicherungsschutz nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und Dokumentation im Versicherungsschein besteht.

Nicht vom Versicherungsschutz umfasst und somit ausgeschlossen sind Tätigkeiten gemäß § 3 Abs 2 Z 9–14 WAG 2018, dies sind

- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft);
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
- Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;
- Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 4 lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

1.5.1 Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 4 WAG 2018 besteht Deckung nur, soweit diese Tätigkeit in den Schranken des Art. 3 Abs 1 der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt, die Summe der jährlichen Umsatzerlöse des Unternehmens aus Wertpapierdienstleistungen die derzeit gesetzlichen EUR 2 000 000 nicht übersteigt und ausschließlich die Erbringung von Dienstleistungen im Inland erfolgt und die Beratung und/oder Vermittlung somit im Sinne des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2004/39/EG erlaubt getätigt wird.

Die Schranken des Art 3 Abs 1 der RL 2014/65/EU sind vor allem, dass WPDLU

- a. nicht berechtigt sind, Gelder oder Wertpapiere von Kunden zu halten und die sich aus diesem Grund zu keinem Zeitpunkt gegenüber ihren Kunden in einer Debet-Position befinden dürfen, und
- b. nicht zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen berechtigt sind, außer zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder zur Anlageberatung in Bezug auf solche Finanzinstrumente und
- c. bei der Erbringung dieser Dienstleistung Aufträge nur übermitteln dürfen an
 - i. gemäß dieser Richtlinie zugelassene Wertpapierfirmen,
 - ii. gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassene Kreditinstitute,
 - iii. in einem Drittland zugelassene Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen und einhalten, die nach Auffassung der zuständigen Behörden mindestens genauso streng sind wie diejenigen der vorliegenden Richtlinie, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU,

- iv. Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ihre Anteile öffentlich vertreiben dürfen, sowie die Leiter solcher Organismen („Klassische EU-Investmentfonds“) oder
- v. Investmentgesellschaften mit festem Kapital im Sinne von Artikel 17 Absatz 7 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (1),

deren Wertpapiere auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat notiert bzw. gehandelt werden.

1.6 Unzulässige und somit nicht versicherte Tätigkeiten

Nicht umfasst und somit nicht versichert sind daher generell Tätigkeiten außerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens der Versicherten oder dessen Erfüllungsgehilfen. Somit ist nicht gedeckt jede Tätigkeit in Bezug auf jedes Produkt, das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht oder nicht in der gesetzten Art und Weise beraten, empfohlen, vermittelt oder verwaltet hätte werden dürfen, etwa weil dieses öffentlich ohne Prospekt oder Bewilligung von Behörden zum Vertrieb in Verkehr gebracht wurde oder am Produkt Beteiligte, die zur Ihrer Tätigkeit erforderliche Konzession oder Berechtigung nicht besaßen, etwa der Emittent des Produktes konzessionslos Bankgeschäfte betrieben hat.

Nicht vom versicherten Risiko umfasst sind unzulässige Tätigkeiten von WPDLUs, Wertpapiervermittlern oder Finanzdienstleistungsassistenten, die über die ihnen gesetzten Schranken des Art 3 Abs 1 der Richtlinie 2014/65/EU hinaus erfolgt, insbesondere in Bezug auf dort nicht genannte Anlagen und Finanzinstrumente oder für dort nicht genannte Auftraggeber (siehe auch § 4 Abs 1 WAG 2018).

Nicht von der Deckung umfasst sind auch alle gesetzlichen oder aufgrund anderer Normen unzulässige Verkaufs- oder Vermittlungs- oder Beratungsmodalitäten, zu denen der Versicherte nicht befugt ist oder die sich als bewusste oder wissentliche Umgehung solcher Normen darstellen, wie insbesondere

- a. der Vertrieb von Produkten ohne gesetzliche Warnhinweise oder zwingend zu erteilender schriftlicher Informationen (z.B. § 128 Abs 3 InvFG) oder Risikohinweise wie etwa im Sinne der AIF-Warnhinweisverordnung oder der Risikohinweisverordnung BGBl. II Nr. 596/2003 für Immobilieninvestmentfonds oder im Sinne des § 1 Z 9 oder § 9 der Landesregeln für Versicherungsvermittlung;
- b. der Vertrieb von Produkten ohne gesetzlich erforderliche Bewilligung oder Billigung der Behörden oder ohne einen gesetzlich geforderten und veröffentlichten Prospekt oder ohne vereinfachten Prospekt (§ 12 Abs 3 KMG 2019) oder ohne erforderliches Kundeninformationsdokument, vereinfachter Prospekte oder vergleichbarer zwingend zu übergebender schriftlicher Informationen (z.B. § 21 AIFMG) oder ohne gesetzlich erforderliche Anzeigen oder Notifizierungen an Behörden, wie insbesondere der FMA oder der ÖKB AG oder Börsen, oder sonst ohne gesetzlich erforderliche Prospektprüfung oder ohne Bestätigung nach § 9 Z 3 KMG bei Immobilienanlagen,
- c. der unzulässige Vertrieb (z.B. iS des 2 und 3 KMG 2019) oder die unzulässige oder konzessionslose Vermittlung an Privatkunden (zB nach § 48 ff AIFMG), sei es auch durch gehäufte Veranlagungen in verschiedenen Investitionen, welche als Einzelne unter den gesetzlichen Maximalinvestitionssumme liegen.
- d. die diese unzulässig durch juristische Personen oder Personengesellschaften entgegen § 1 Abs Z 45 WAG 2018 oder sonst berufsrechtlich unbefugt erbringen oder
- e. in Bezug auf den öffentlichen Vertrieb (im Sinne des KMG) von Produkten erfolgen, die nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind oder unzulässige Tätigkeiten, insbesondere im Sinne des BWG zum Gegenstand haben, wie Genussrechte, die ein Einlagengeschäft bedeuten oder die Anlage in Gesellschaften, die den gewerbsmäßigen Ankauf von Forderungen oder die Verwaltung wie ein Investmentfonds ohne jeweilige Konzession zum Inhalt haben.

1.7 Unzulässige und somit nicht versicherte Verkaufs- oder Vermittlungs- oder Beratungsmodalitäten

Nicht von der Deckung umfasst sind auch alle gesetzliche oder aufgrund anderer Normen unzulässige Verkaufs- oder Vermittlungs- oder Beratungsmodalitäten, zu denen der Versicherte nicht befugt ist oder die sich als bewusste oder wissentliche Umgehung solcher Normen darstellen, wie insbesondere

- a. der Vertrieb von Produkten ohne Warnhinweise im Sinne der AIF-Warnhinweisverordnung
- b. der Vertrieb von Produkten ohne gesetzlich erforderliche Bewilligung der Behörden, insbesondere der FMA
- c. der unzulässige Vertrieb oder die Vermittlung an Privatkunden (zu nach § 48 ff AIFMG, § 3 Abs 1 Z 11 KMG), sei es auch durch Unterschreiten der gesetzlichen Minimalinvestitionssummen (zu § 48 AIFMG) oder der maximalen Investitionssummen je Zeichner (zu nach § 3 Abs 1 Z 9, 10, 10a, 11 KMG; § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 und Abs 3 AltFG) unter Einschluss der Umgehung dieser Vorschriften durch dem Versicherten bekannte – somit wissentliche – Aufteilung oder Bündelung von Kaufaufträgen von Kunden zur formellen Umgehung solcher gesetzlicher Vorgaben
- d. der gewerblich unzulässige Vertrieb oder die gesetzlich unzulässige Vermittlung entgegen § 3 oder 4 AltFG
- e. die Haftung aus Emittenten von Finanzinstrumenten oder Anlagen oder Beteiligungen betreffende Verpflichtungen
- f. die Haftung aus Emittenten von Finanzinstrumenten oder Anlagen oder Beteiligungen betreffende Verpflichtungen und der Mitwirkung des Versicherungsnehmers bei Emissionen, insbesondere aus der Konzeption von Emissionen, Prospekten, Versicherungs- oder Finanzprodukten oder der Abgabe von Gutachten, die bei Emission oder Vertrieb von diesen oder Erstellung von Prospekten (im Sinne des allgemeine Zivilrechtes, oder dem KMG oder anderer Formen nach der Prospektverordnung oder ähnlicher Normen) für diese Verwendung finden
- g. aus der wissentlichen Missachtung gesetzlicher Informations- und/oder Aufklärungspflichten, Standesregeln und gesetzlich geforderter Verkaufsmodalitäten, also von „Ausübungsregeln“- die für den Schadenseintritt ursächlich waren oder die Risiken eines Schadens oder dessen Verhinderung oder Abwendung erhöht haben, ausgenommen die Verletzung dieser wurde ausdrücklich und über gesonderten Antrag mitversichert und die Deckung im Versicherungsvertrag ausdrücklich zugesagt, im Rahmen für „Wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen“ gemäß 1.3.9.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020). Das Wort „wissentlich“ erstreckt sich nur auf das Abweichen, unter anderem von den Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, und muss nicht auch die Schadensfolgen umfassen (OGH 7 Ob 121/05b).

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Versicherungsnehmer die Verbotsvorschrift in ihrem genauen Wortlaut oder ihrem genauen Umfang kannte. Wesentlich ist allein das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit der Handlungsweise (OGH 7Ob161/19f). Wird in einem Gerichtsverfahren oder einem Verwaltungsverfahren eine vorsätzliche Verletzung – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt, gilt diese Feststellung vorläufig auch im Verhältnis zum Versicherungsnehmer bis zu einer allfälligen gegenteiligen späteren Entscheidung (Beschluss, Urteil, etc.).

- h. aus Handlung oder Unterlassung, die mit der wenn auch nur bedingt vorsätzlichen Inkaufnahme von Schäden Dritter oder einer Erhöhung der Gefahr eines Schadenseintrittes oder deren späteren Verschleierung oder Verharmlosung solcher Schäden verbunden sind
- i. ausgeschlossen sind Ansprüche/Schadenfälle aus gesetzlichen Prüfpflichten und Verkaufsmodalitäten (§ 48 bis 51 AIFMG; § 128 InvFG, § 4 KMG) wie zum Beispiel der Prospektprüfung gemäß Kapitalmarktgesetz, Prospektspflichten und Prospektprüfpflichten nach dem InvFG, dem ImmoInvFG und dem AIFMG oder ohne Warnhinweise nach der (AIF-Warnhinweisverordnung) oder vereinfachten Prospekten nach § 12 KMG oder ähnlicher Normen zur transparenten und umfassenden Aufklärung in Publikationen über Anlagen der Kunden.
- j. Ansprüche nach § 22 Abs 1 KMG oder vergleichbaren Anspruch aus dem Grund der zivilrechtlichen Prospekthaftung.

1.7.1 Verletzung gesetzlicher und anderer öffentlicher Normen

Die Verletzung gesetzlicher oder anderer öffentlicher Normen in Bezug auf die formelle Zulässigkeit der Tätigkeit des Versicherten kann sich somit beziehen auf die Unzulässigkeit

- a. betreffend den Versicherten aufgrund fehlender Bewilligungen oder Konzessionen für diese
- b. betreffend fehlende Bewilligungen oder Konzessionen für den Einsatz von somit unzulässig herangezogenen – (zu der FMA nicht gemeldeten oder selbst keine Gewerbeberechtigung aufweisenden Erfüllungsgehilfen)
- c. betreffend die Unzulässigkeit des Anbots an bestimmte Kunden, wie der unzulässige Vertrieb an Privatkunden oder nicht-professionelle und/oder im Sinne des Gesetzes qualifizierte Marktteilnehmer
- d. des privaten oder öffentlichen Vertriebes des Produktes selbst (aufgrund der Missachtung von Vorschriften des Kapitalmarktrechtes oder des Aufsichtsrechtes im Finanz - oder Versicherungsbereich)
- e. der Verwendung von für diese Tätigkeit nicht befugten oder der Behörde gemeldeten Erfüllungsgehilfen oder Hilfskräften
- f. aufgrund von nicht offengelegten und ungelösten Interessenskonflikten zum Emittenten oder dessen Erfüllungsgehilfen.

Deckung besteht somit nur insoweit, als formelle Befugnis des Versicherten in Bezug auf Kunden, Produkte, Gewerbebefugnis/Konzession, Einsatz des Erfüllungsgehilfen und der gewählten Verkaufs-, Beratungs- oder Vermittlungsmodalität besteht.

1.7.2 Unzulässigkeit der Tätigkeit

Ergibt sich die Unzulässigkeit der Tätigkeit nicht direkt aus den Unterlagen und dem Fehlen nötiger behördlicher Bewilligungen und wird lediglich aufgrund der Kundenunterlagen die formelle Zulässigkeit vorgetäuscht, in dem z.B.

- formell ein Kunde eine Zeichnung mit gesetzlicher Mindestsumme nach § 48 AIFMG oder § 3 KMG zeichnet, aber intern diese Käufe unzulässig auf mehrere Kleinanleger aufgeteilt sind oder
- die Überschreitung der Maximalschwellen nach § 3 Abs 1 Z 2 AltFG oder dem § 3 KMG durch Kauf einer formal aufscheinenden anderen Person oder
- die Beratung und Vermittlung durch dazu nicht befugte Vermittler/Berater durch Angabe eines tatsächlich nicht beratenden formal befugten Erfüllungsgehilfen kaschiert wird oder
- die Angaben des Kunden elektronisch nicht von diesem selbst gemacht werden, oder
- Kundenangaben eingeholt werden, die wissentlich unwahr die Investition des Kunden als zu geringen Teil des Finanzvermögens des Kunden oder diesen zu Unrecht als qualifizierten Privatkunden oder professionellen Marktteilnehmer ausweisen (zu § 3 Abs 3 Z 2 AltFG oder § 2 Abs 1 z 42 AIFMG) oder
- wissentlich der Kunde veranlasst wird, sonst unwahre Angaben in Beratungsprotokollen oder Anträgen zu machen, oder
- die Einholung dieser wesentlichen Angaben oder von gesetzlich einzuholenden Kundenangaben (wie nach den Ständeregeln für die Versicherungsvermittlung oder den, §§ § 75 Abs 2 VAG, §§ 38 bis 46 WAG etc.) unterlassen wird,

ist die Deckung dann nicht gegeben, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Erfüllungsgehilfe von der Unwahrheit dieser Angaben wusste oder bewusst die Einholung solcher Angaben zur Beurteilung der formalen Zulässigkeit der versicherten Tätigkeit unterlassen oder an der Verschleierung der Tatsache mitgewirkt hat, die Beratung durch eine nicht befugte Person/nicht befugten Erfüllungsgehilfen durchgeführt oder andere als tatsächlich den Kunden beratende Personen als Berater angeführt hat.

1.7.3 Deckungsausschluss nicht erlaubte Kooperationen

Im Zusammenhang mit der Kooperation des Versicherungsnehmers mit selbständig tätigen Kooperationspartnern wird klargestellt, dass Versicherungsschutz nur dann gegeben ist, sofern die Kooperation zum Zeitpunkt der Schadenstiftung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, nicht erlaubte Kooperationen sind auf jeden Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Nachweis, dass eine erlaubte Kooperation zum Zeitpunkt der Schadenstiftung vorlag, ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen. Der Versicherungsnehmer hat vor Aufnahme der Kooperation die Klärung der Erlaubtheit der Kooperation zu prüfen und dies schriftlich zu dokumentieren. Diese Dokumente sind dem Versicherer im Anlassfall auf Verlangen des Versicherers vorzulegen.

Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Versicherungsschutz für Schadenfälle aus oder im Zusammenhang mit der im Rahmen der nicht erlaubten Kooperation erbrachten Tätigkeiten.

1.8 Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

- a. Im Bereich des §137c GewO 1994 umfasst der Versicherungsschutz die Vermittlung von Versicherungen aller im Gemeinschaftsgebiet befugt tätig werdenden Versicherer mit Ort der Vermittlungsleistung und örtlich gelegenen Risiken, deren Versicherung Gegenstand der Vermittlungsdienstleistung sind, jeweils außerhalb von Kanada und den Vereinigten Staaten.
- b. Im Bereich der Finanzdienstleistung, soweit diese Wertpapiere und Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Z 7 lit a und c WAG 2018 oder Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten oder Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 1 Zif 4 lit c, e und f WAG 2018 betreffen, umfasst jede im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Dienstleistung gegenüber dem Kunden befugte ausgeübte Tätigkeit bei Vermittlungsdienstleistungen, soweit diese für befugt im Gemeinschaftsgebiet tätige Auftraggeber/Dienstleister/Produktanbieter erfolgt, weltweit außer den U.S.A. und Kanada, wobei ebenfalls nur solche Schadenersatzansprüche versichert sind, die vor österreichischen Gerichten oder Gerichten des Europäischen Wirtschaftsraums erwirkt werden oder erwirkt werden können.
- c. Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn der Geschäftsherr, dessen Produkte vermittelt werden, nicht befugt im Gemeinschaftsgebiet oder am Ort der Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden außerhalb des Gemeinschaftsgebietes tätig wird.
- d. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, soweit die Tätigkeit des Versicherten am Ort der Beratung oder der Tätigkeit nicht befugt ausgeübt wird, etwa weil ein EU-Pass für eine Auslandstätigkeit nach dem WAG oder die lokale Gewerbeberechtigung oder Konzession oder Berechtigung für die befugte grenzüberschreitende Tätigkeit fehlt.
- e. Tätigkeiten – ausgenommen jene nach Pkt 1.8 lit a und c - außerhalb Österreichs sind nur dann vom Versicherungsschutz umfasst, wenn diese auf einer rechtlichen Grundlage basieren und die Tätigkeit im Ausland dem Versicherer schriftlich angezeigt wird, und zwar vor dem erstmaligen Tätigwerden im Ausland. Unterbleibt diese Anzeige, und muss der Versicherer für einen etwaigen Versicherungsfall aufkommen, gibt ein erweiterter Selbstbehalt in der Höhe von 25 % des Schadens als vereinbart.

1.9 Selbstbehalt

Sofern die Deckungserweiterung „Wissentliches Abweichen und sonstiges Abweichen“ gemäß 1.3.9.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020) vereinbart ist bzw. wurde, verzichtet der Versicherer im Falle einer reinen Abwehrdeckung ohne Zahlung von Schadenersatz oder Feststellung einer Ersatzpflicht auf die Einhebung des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes.

1.10 (Neben)Tätigkeiten innerhalb des EWR im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Öffentlich-rechtlich erlaubte Tätigkeiten innerhalb des EWR sind vom Versicherungsschutz nur dann umfasst, wenn diese vor der erstmaligen Aufnahme dem Versicherer schriftlich angezeigt wurden und dies vom Versicherer

bestätigt und im Versicherungsschein dokumentiert wurde. Für diese Tätigkeiten gilt ein erweiterter Selbstbehalt von 10 % des Schadens, mindestens 5 000 Euro.

Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die aufgrund einer lokalen Gewerbeberechtigung/Konzession innerhalb des EWR erbracht werden dürfen („Passporting“).

2 Versicherungsschutz

2.1 Wissentliches Abweichen von den Standesregeln für Versicherungsvermittlung

Versicherungsschutz besteht auch im Falle des Vorwurfs von wissentlichem Abweichen von den „Standesregeln für die Versicherungsvermittlung“ (BGBl. II Nr. 162/2019), das nicht, auch nicht potentiell kausal für den konkreten Schaden war und das auch ohne Inkaufnahme von Schäden des Kunden erfolgte.

Stellt sich heraus, dass das wissentliche Abweichen von den „Standesregeln für die Versicherungsvermittlung“ durch den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person in Schädigungsabsicht erfolgte, besteht kein Versicherungsschutz. Hat der Versicherer bereits eine entsprechende Deckung gewährt, entfällt diese rückwirkend. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person haben den gemachten Aufwand dem Versicherer zu ersetzen.

Nicht als „potentiell schadenskausal vorhersehbar“ sind Pflichtverletzungen (auch Unterlassungen), für die auch ein sorgfältig handelnder Versicherungsnehmer einen potentiellen Vermögensschaden, der kausal aus diesem Abweichen abstrakt resultiert oder resultieren kann oder durch diesen vergrößert werden könnte, ausschließen würde.

2.2 Compliance-Tätigkeit

Vom Versicherungsschutz umfasst und somit versichert ist die Tätigkeit von Personen, die für konzessionierte Wertpapierfirmen (§ 3 WAG 2018) oder konzessionierte Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 4 WAG 2018) als Beauftragte oder Gehilfen befugt tätig werden, im Rahmen einer unabhängigen Compliance-Funktion, einer unabhängigen Risiko-Management-Funktion, einer getrennten unabhängigen internen Revision gemäß, und die Funktionen eines Geldwäschebeauftragten oder Beauftragten für das Beschwerdemanagement ausüben, soweit diese von Dritten auf Ersatz von Vermögensschäden und nicht vom Versicherten in Anspruch genommen werden und keine Berufshaftpflichtversicherung dieser Personen für diese Tätigkeit (zu von Rechtsanwälten, Steuerberatern, oder Wirtschaftsprüfern etc.) anderweitig besteht.

Ebenso sind in Bezug auf diese Tätigkeit mitversichert die Geldwäsche- und Compliancebeauftragten von Versicherungs- und/oder gewerblichen Vermögensberatern in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche Dritter aus Vermögensschäden, die aus dieser Tätigkeit gegen diese erhoben werden, insbesondere aus der Verletzung der §§ 365m bis 365z GewO 1994 als leitendes Personal im Sinne des § 365u GewO 1994. Schäden aus und in Zusammenhang mit Verwaltungsstrafen sind in keinem Fall umfasst.

2.3 Besonderer Schutz der Haftung für Solidarhaftungen für „fremde Dienstleistungen“

Die Haftung für Erfüllungsgehilfen anderer Mitbewerber nach § 1 Z 44 und 45 WAG 2018 und § 136a Abs 7 und § 136d GewO 1994 (Solidarhaftung für fremde Vermittlung des auch für andere Auftraggeber tätigen Wertpapiervermittlers) ist nur dann (insbesondere betreffend Abwehrkosten) versichert, wenn dies im Zertifikat ausdrücklich bestätigt wurde und gesondert beantragt wurde. Auch ohne besondere Vereinbarung ist mitversichert aber jener Fall der Solidarhaftung, wenn alle anderen (nach dem Gesetz maximal zwei weitere) solidarisch nach § 136d GewO 1994 haftenden Geschäftsherren, für die der Wertpapiervermittler zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles befugt als deren Erfüllungsgehilfe registriert ist/war, zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ebenfalls beim Versicherer in gleicher Weise aufrecht vermögensschadenshaftpflichtversichert sind bzw. waren.

In diesen Fällen gilt der höchste Selbstbehalt als vereinbart, der für einen der betreffenden Geschäftsherren versicherungsvertraglich vereinbart wurde und die niedrigste Deckungssumme aller dieser Versicherten. Sind nicht alle betreffenden Geschäftsherren beim Versicherer versichert gewesen, gelten diese nicht als Mitversicherte. Somit gehen alle Regressansprüche, insbesondere gegen diejenigen, für die der Erfüllungsgehilfe tatsächlich tätig war und/oder er die Vergütung oder Provision für dieses Geschäft erhalten hat oder auch Kopfteilregresse nach § 896 ABGB ungeschmälert auf den Versicherer über.

Für zu versichernde fremde Wertpapiervermittler wird im Sinne oben definierter Solidarhaftung (auch bei besonderer Vereinbarung) nur vom Versicherer gehaftet, wenn diese befugt im Sinne der §§ 136b bis 136d GewO 1994 tätig sind, bei allen Geschäftsherren angemeldet waren, die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, dem Versicherer gemeldet wurden, eine Haftpflichtversicherung oder Mitversicherung im Sinne einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei allen Geschäftsherren aufweisen und aufrecht bei der FMA gemeldet waren.

Hinsichtlich von Kosten der Anspruchsabwehr oder Haftung und Zahlungen an Geschädigte, die sich lediglich darauf gründen, dass ein für den Versicherten gemeldeter Wertpapiervermittler konkret für ein anderes Unternehmen (Geschäftsherren im Sinne des § 136d GewO 1994) tätig war, tritt der Versicherte seine Regressansprüche gegen jenes Unternehmen, für das der Wertpapiervermittler tätig war und auch gegen dessen Haftpflichtversicherer an den Versicherer ab, hat aber (auch im Falle besonders vereinbarter Haftung) als erweiterten Selbstbehalt alle diese Kosten und Zahlungen zu leisten, sofern der Versicherer diese Aufwendungen nicht von diesen Dritten hereinzubringen in der Lage ist (Selbstbehalt im Sinne einer Ausfallhaftung des Regressanspruches), und Obliegenheit zur eindeutigen Offenlegung des Geschäftsherren durch den Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

Im Hinblick auf mögliche Solidarhaftungen nach §§ 136a Abs 7 und 136d GewO 1994 mehrerer Geschäftsherren ist der Versicherer berechtigt, Informationen über den konkreten Schadensfall mit anderen Geschäftsherren oder Rechtsträgern auszutauschen, für die der gleiche Erfüllungsgehilfe des Versicherten ebenfalls tätig war oder ist, und diesen auch Mitteilungen über etwaige Bedenken gegen dessen Verlässlichkeit aus Schadensfällen des Versicherten abzugeben.

Der gegenüber dem Kunden auftretende Erfüllungsgehilfe gilt in Bezug auf die wahrheitsgemäße und vollständige Schilderung des Schadensfalls und die Erfüllung der Obliegenheiten des Versicherten im Schadensfall als Repräsentant des Versicherten, dem daher diesbezügliche Obliegenheitsverletzungen wie eigene zuzurechnen sind.

2.4 Gesetzlich zwingende Bonitätsprüfung

Vom Versicherungsschutz umfasst, ist die Haftung aus der gesetzlich zwingenden Bonitätsprüfung von Versicherungen im Rahmen der Versicherungsvermittlung oder Beratung in Versicherungsangelegenheiten nach dem § 28 MaklerG, die nach Maßgabe des § 137c GewO 1994 gedeckt sind.

2.5 Registrierte Erfüllungsgehilfen von Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Die Versicherungsnehmer dürfen nur nach dem WAG befugte Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind und soweit die Konzession dies erlaubt (z.B. § 4 Abs 4 WAG 2018). Ist dies zum Verstoßzeitpunkt nicht oder bei mehreren Verstoßzeitpunkten bei einem dieser nicht erfolgt, besteht für diese Erfüllungsgehilfen und deren Handlungen keine Deckung. Diese Erfüllungsgehilfen gelten gegenüber dem Versicherer auch als Repräsentanten des Versicherten bzw. Versicherungsnehmers auch in Bezug auf Schadensmeldung, wahrheitsgemäße Schilderung des Sachverhaltes, deren vorsätzliches Verhalten, insbesondere bei vorsätzlichem Abweichen vom Auftrag, behördlicher Anordnung, Weisung des Kunden oder Gesetz oder sonstiger das Verhalten des Versicherten regelnder Rechtsnorm dem Versicherungsnehmer in Bezug auf die Prüfung von Ausschlussgründen oder Obliegenheitsverletzungen zuzurechnen ist.

2.6 Tippgeber

Tippgeber, also Personen, die im Sinne des § 376 Z 18 Abs 8 GewO 1994 zur „Namhaftmachung von Personen, die an der Vermittlung von Versicherungsverträgen interessiert sind, an einen Versicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen unter Ausschluss jeder einem zur Versicherungsvermittlung berechtigten Gewerbetreibenden vorbehaltenen Tätigkeit“ befugt sind und denen kraft Gesetzes die Beratung und jede eine auf einen bestimmten Versicherungsbedarf gerichtete über die allgemeinen Daten des Kunden hinausgehende Informationsaufnahme beim Kunden und insbesondere die Einholung der Unterschrift des Kunden auf einem Versicherungsantrag untersagt ist. Für diese gelten die gesetzlichen Bestimmungen über eine berufliche Pflichthaftpflichtversicherung nicht. Die Deckung besteht ebenfalls nur im Umfang der Berechtigung, somit nicht für eine Kundenberatung oder Einholung von Kundenanträgen oder Mitwirkung bei Kundenanträgen. Tippgeber, die lediglich Wertpapierfirmen oder WPDLU dem Kunden namhaft machen, sind sofern diese weder beraten, noch einen Eignungs- oder

Angemessenheitstest durchführen noch die Kundenträge zur Weiterleitung entgegen nehmen und die Nichtberatung durch sie, also ihre bloße Stellung als Tippgeber dem Kunden nachweisbar kundtun, ebenfalls versichert.

2.7 Wertpapier- oder Finanzanalysen

Soweit eine Konzession nach § 3 oder § 4 WAG besteht, ist die Tätigkeit nach § 1 Abs 4e WAG 2018 der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Wertpapier- oder Finanzanalysen oder sonstiger Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, mitversichert.

2.8 Erweiterte Abwehrdeckung für Ansprüche gegen Versicherungsvermittler

Wird ein Versicherungsvermittler in Anspruch genommen, aufgrund seiner Tätigkeit als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler, und würde ein Deckungsausschluss bestehen, weil für die jeweilige Ausübungsart des Gewerbes nach § 137a GewO 1994, derentwegen der Versicherte von Dritter Seite von einem Versicherungsnehmer (gilt somit nicht für Regress des Versicherers) genommen wird, keine spezifische Gewerbeberechtigung besteht, weil die Gewerbeberechtigung nur für die Ausübungsart Versicherungsagent und/oder Versicherungsmakler dem Versicherungsnehmer erteilt wurde, wird dennoch Deckung gewährt, sofern die Vorschriften des § 1 Abs 9 der Landesregeln für Versicherungsvermittlung eingehalten wurden. Wird daher beispielsweise ein Versicherungsagent als Mehrfachagent in Auswahlberatung dieser Versicherung tätig und vom dritten Anspruchsteller als Versicherungsmakler in Anspruch genommen, verliert allein aus diesem Grunde der Versicherungsagent seine Deckung aus dem Versicherungsvertrag nicht, obwohl er keine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler hat. Gleiches kann auch umgekehrt gelten, wenn der berechtigte Versicherungsmakler als Anscheinsagent in Anspruch genommen wird.

2.9 Nur besonders versicherte oder nicht erwünschte Deckungen sowie besondere Anzeigepflichten und Gefahrerhöhungen samt erweitertem Selbstbehalt

2.9.1 Besonders gefahreneigete Tätigkeiten

Nur besonders bei Anzeige der Tätigkeit und Bestätigung durch den Versicherer versicherte zu versichernde besonders gefahreneigete Tätigkeiten

- a. Rückversicherungsvermittlung
- b. Konzeption von Produkten und Mitwirkung an Emissionen, die Entgegennahme der Vertragserklärung des Anlegers für den Emittenten (§ 22 Abs 1 Z 4 KMG)
- c. Produkte des Grauen Kapitalmarktes, Private Equity, geschlossene Fonds (Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG), Hedgefonds, wirtschaftliche Beteiligungen, Veranlagungen nach dem AIFMG und Nachrangdarlehensvermittlung, Vermittlung von Verträgen in Edelmetallen, Münzen, CO²-Zertifikaten, Wirtschaftsgütern in Bereich Energieproduktion/ -speicherung oder Anlagenerwerb zur Vermietung, oder von Containern und Schiffen sofern die Investition nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dessen Gesamtportfolio steht.

Bei diesen Produkten muss der Anleger von der versicherten Person vollumfänglich aufgeklärt werden, insbesondere über die Chancen und Risiken aber auch über den Produktgeber (insbesondere dessen Bonität), und alle Produktunterlagen (insbesondere ein etwaiger KMG-Prospekt) nachweislich übergeben werden, und diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtportfolio vermittelt werden - der Anteil darf nicht mehr als 10 % des Gesamtportfolio betragen und der einzelne Emittent nicht mehr als 2,5 % des Gesamtportfolios ausmachen (vergleiche dazu auch die Grundsätze der Risikostreuung gemäß §§ 66 ff InvFG).

Der Weiße Kapitalmarkt umfasst jene Institute, Finanzdienstleister, Zahlungsdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen, die für ihre Tätigkeiten über eine Erlaubnis nach den jeweils einschlägigen Aufsichtsgesetzen verfügen. Sie unterstehen der laufenden Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden. Das Gegenstück ist der illegale Schwarze Kapitalmarkt, dessen Akteure erlaubnispflichtige Geschäfte ohne die erforderliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörden ausüben oder gar verbotene Geschäfte betreiben.

Der Graue Kapitalmarkt ist dagegen die Summe der Marktteilnehmer und Angebote, die keine Erlaubnis der Aufsichtsbehörden benötigen und daher auch nicht deren Aufsicht unterliegen.

Abweichend vom vereinbarten Selbstbehalt im Versicherungsschein gilt für Pkt 2.9.1 lit c ein erweiterter Selbstbehalt in der Höhe von 25 % des Schadens, mindestens EUR 15.000 als vereinbart für Investition bis 150.000 Euro und für mindestens 50 000 Euro für Investitionen ab 150.000 Euro, als vereinbart sofern die obigen Vorgaben zu einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtportfolio nicht eingehalten werden (dies gilt auch für jene Fälle, wenn auf Wunsch des Anspruchstellers bewusst von diesen Vorgaben abgewichen worden ist.

- d. Die bloße Bereitstellung von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium eines Dritten, nicht bei Versicherer versicherten Anbieter, Vermittler oder Versicherer abschließen kann.

Die Ausübung solcher Tätigkeiten oder die beabsichtigte zukünftige Ausübung dieser Tätigkeit/en ist vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person dem Versicherer im Antrag gesondert schriftlich anzuzeigen oder danach sofort die Aufnahme oder die beabsichtigte Aufnahme der schriftlich spätestens binnen 14 Tagen vor Aufnahme als besondere Gefahr bzw. Gefahrerhöhung im Sinne des § 16 VersVG schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige der Tätigkeit nicht, gilt zusätzlich zu den Folgen der Obliegenheitsverletzung,

- a. für Haftungen aus diesen Tätigkeiten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Zertifikat ein Selbstbehalt in der Höhe von 25 % des Schadens, mindestens EUR 50.000 und maximal EUR 500.000 als vereinbart, und
- b. dass der Versicherer zur außerordentlichen Kündigung ab Anzeige der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten, insbesondere bei Uneinigkeit über eine Mehrprämie aus dieser Gefahrerhöhung berechtigt ist, und
- c. dass für diese Tätigkeit(en) jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart gilt, ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen.

Vorsorglich gilt festgehalten, dass die Mehrprämie für die Versicherung jeder einzelnen der oben angeführten Tätigkeiten zumindest 50 % der Prämie gemäß Versicherungsschein beträgt bzw bei Kenntnis der wahren Lage von einer Risikoübernahme und somit dem Vertragsabschluss abgesehen wird.

2.9.2 Unerwünschte Tätigkeiten - Beratung, Vermittlung, Vertrieb, Innehabung und Besitz im Zusammenhang mit Kryptowerten jeglicher Art

- a. Unerwünschte Tätigkeiten sind die Beratung, die Vermittlung, der Vertrieb, die Innehabung und der Besitz im Zusammenhang mit Kryptowerten als vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token selbst sowie von Kryptowerte-Dienstleistungen aller Art (siehe dazu unter anderem Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937).

Darunter fallen unter anderem E-Geld-Token (Kryptowährung, deren Wertstabilität durch Bezugnahme auf den Wert einer offiziellen Währung aufrechterhalten werden soll), Kryptowährungen (digitale Darstellung eines Wertes oder Rechts, das elektronisch übertragen und unter Verwendung der Distributed-Ledger-Technologie oder einer ähnlichen Technologie gespeichert werden kann); vermögensbezogene Token (Kryptowährung, die kein E-Geld-Token ist und deren Wertstabilität durch Bezugnahme auf einen anderen Wert oder ein Recht oder eine Kombination davon, einschließlich einer oder mehrerer offizieller Währungen, aufrechterhalten werden soll), E-Geld-Token (Kryptowährung, deren Wertstabilität durch Bezugnahme auf den Wert einer offiziellen Währung aufrechterhalten werden soll); Utility-Token (Kryptowährung, die ausschließlich dazu bestimmt ist, Zugang zu einer von ihrem Emittenten angebotenen Ware oder Dienstleistung zu verschaffen).

- b. Diese Tätigkeiten sind nur als gesetzliche Berufstätigkeit prinzipiell nur insoweit haftpflichtversichert, als diese einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung entspricht, sodass gegenüber dem Dritten/Kunden/Geschädigten nur mit der gesetzlichen Mindesthaftpflichtversicherungssumme ungeachtet höherer Versicherungssummen im Zertifikat gehaftet wird.

Die Ausübung solcher Tätigkeiten oder die beabsichtigte zukünftige Ausübung dieser Tätigkeit ist vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person dem Versicherer im Antrag gesondert schriftlich anzuzeigen oder danach sofort die Aufnahme oder die beabsichtigte Aufnahme der schriftlich spätestens binnen 14 Tagen vor Aufnahme als besondere Gefahr bzw. Gefahrerhöhung im Sinne des § 16 VersVG schriftlich anzuzeigen.

Für Haftungen aus diesen Tätigkeiten gilt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Zertifikat ein Selbstbehalt in der Höhe von 50 % des Schadens, mindestens EUR 50 000 und maximal EUR 500 000 als vereinbart. Der Versicherer ist zur außerordentlichen Kündigung ab Anzeige der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten insbesondere bei Uneinigkeit über eine Mehrprämie aus dieser Gefahrerhöhung berechtigt. Für diese Tätigkeit gilt jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen. Erfolgt die Anzeige der Tätigkeit nicht, gilt zusätzlich zu den Folgen der Obliegenheitsverletzung,

- a. für Haftungen aus diesen Tätigkeiten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Zertifikat ein Selbstbehalt in der Höhe von 50 % des Schadens, mindestens EUR 50 000 und maximal EUR 500 000 als vereinbart, und
- b. dass der Versicherer zur außerordentlichen Kündigung ab Anzeige der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten, insbesondere bei Uneinigkeit über eine Mehrprämie aus dieser Gefahrerhöhung berechtigt ist, und
- c. dass für diese Tätigkeit(en) jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart gilt, ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen.

Vorsorglich gilt festgehalten, dass die Mehrprämie für die Versicherung jeder einzelnen der oben angeführten Tätigkeiten zumindest 100 % der Prämie gemäß Versicherungsschein beträgt.

2.9.3 Unerwünschte Tätigkeiten – Erfüllung von Informationspflichten (AltFG)

Versicherungsschutz für die Erfüllung von Informationspflichten nach § 4 oder 5 AltFG oder betreffend die Prüfung im Zusammenhang mit der Alternativfinanzierungs-Informationsverordnung betreffend die Kontrolle der Informationsverpflichtungen der Angaben der Emittenten in deren Informationen für Anleger (Kontrolle der Informationen auf Kohärenz, Vollständigkeit und Verständlichkeit) oder der Mitwirkung an der Erstellung oder Prüfung von Verkaufsprospekten oder Kundeninformationsdokumenten für Investmentfonds, Immobilieninvestmentfonds, Alternativen Investmentfonds, oder von Basisinformationsblättern im Sinne der Versicherungen mit Anlagecharakter oder der Mitwirkung oder der Erstellung von Marketingmitteilungen (siehe unter anderem § 49 WAG 2018) oder aus anderen gesetzlichen Pflichten von Emittenten von Produkten oder Importeuren solcher ins Inland oder aus der Erstellung von Verkaufsunterlagen ist nur dann gegeben, wenn dies ausdrücklich gegen besondere Versicherungsprämie mit dem Versicherer vereinbart und im Zertifikat als zusätzlicher Deckungsumfang dokumentiert ist.

Voraussetzung dafür ist außerdem, dass der Versicherte sowohl auf seiner Homepage mit gleichem Auffälligkeitswert wie bei seinen Crowdfunding-Angeboten, als auch in den von ihm erarbeiteten Unterlagen im Sinne des § 5 Abs 8 des AltFG oder zukünftiger zwingender Normen in diesem Bereich den Kunden unmissverständlich und deutlich (§ 6 Abs 3 KSchG) darauf hinweist, dass unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung möglichst nur Geldbeträge investiert werden sollen, die vom Kunden in näherer Zukunft auch liquide nicht benötigt oder zurückerwartet werden und, dass der Erwerb alternativer Finanzinstrumente das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals beinhaltet. Das Risiko darf auch durch weitere Angaben nicht verniedlicht oder als gering, unwahrscheinlich oder bloß formal bestehend dargestellt werden.

Für Haftungen aus diesen Tätigkeiten gilt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Zertifikat ein Selbstbehalt in der Höhe von 50 % des Schadens, mindestens EUR 50 000 und maximal EUR 500 000 als vereinbart. Der Versicherer ist zur außerordentlichen Kündigung ab Anzeige der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten insbesondere bei Uneinigkeit über eine Mehrprämie aus dieser Gefahrenerhöhung berechtigt. Für diese Tätigkeit gilt jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen. Erfolgt die Anzeige der Tätigkeit nicht, gilt zusätzlich zu den Folgen der Obliegenheitsverletzung,

- a. für Haftungen aus diesen Tätigkeiten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung im Zertifikat ein Selbstbehalt in der Höhe von 50 % des Schadens, mindestens EUR 50.000 und maximal EUR 500.000 als vereinbart, und
- b. dass der Versicherer zur außerordentlichen Kündigung ab Anzeige der Aufnahme einer dieser Tätigkeiten, insbesondere bei Uneinigkeit über eine Mehrprämie aus dieser Gefahrenerhöhung berechtigt ist, und
- c. dass für diese Tätigkeit(en) jedenfalls maximal als Deckung die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart gilt, ungeachtet höherer sonstiger vereinbarter Deckungssummen.

Vorsorglich gilt festgehalten, dass die Mehrprämie für die Versicherung jeder einzelnen der oben angeführten Tätigkeiten zumindest 100 % der Prämie gemäß Versicherungsschein beträgt bzw bei Kenntnis der wahren Lage von einer Risikoübernahme und somit dem Vertragsabschluss abgesehen wird.

2.10 Deckungserweiterung (prämienpflichtig) - Regressverzicht für Verwaltungsassistenten und selbständige Bürohilfskräfte

Sofern ausdrücklich und schriftlich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, verzichtet der Versicherer auf sein Regressrecht gemäß § 67 Versicherungsvertragsgesetz (Regressverzicht) für Schadenfälle, die durch selbständig tätige Mitarbeiter des Versicherungsnehmers (Verwaltungsassistenten, selbständige Bürohilfskraft), die zum Zeitpunkt der Schadenverursachung über eine aufrechte Gewerbeberechtigung des freien Gewerbes „Büroservice (Zurverfügungstellung bürotechnischer Einrichtungen und die Durchführung von Büroarbeiten, eingeschränkt auf Schreivarbeiten, die Adressierung, Kuvertierung, Paketierung von Poststücken, die Durchführung von Botengängen sowie die Entgegennahme und Weitergabe von telefonischen oder im Wege anderer Kommunikationsmittel eingelangten Nachrichten)“ verfügen, im Unternehmen des Versicherungsnehmers verursacht worden und als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Voraussetzung für den Regressverzicht ist, dass die Verwaltungsassistenten/Bürohilfskräfte

1. ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers und auf Weisung und unter Aufsicht des Versicherungsnehmers tätig sind/wurden, wobei alle Schäden aus berufsspezifischen Tätigkeiten (wie zum Beispiel Beratungs- oder Vermittlungstätigkeiten gegenüber dem Kunden) vom Regressverzicht ausdrücklich ausgenommen sind;
2. keine Tätigkeit ausgeübt wird, die analog dem § 376 Abs 18 Z 8 GewO 1994 auf einen bestimmten Bedarf des Kunden gerichtet ist und über die allgemeinen Daten des Kunden hinausgehende Informationsaufnahme beim Kunden und insbesondere die Einholung der Unterschrift des Kunden auf einem Antrag hinausgeht;
3. den beruflichen, gesetzlichen und organisatorischen Anforderungen des für den Versicherungsnehmers geltenden Vorschriften (zB Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, Verbraucherkreditgesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018) - insbesondere über die Zulässigkeit der Auslagerung von Funktionen im Betrieb und der diesbezüglichen Anzeigepflichten entsprechen müssen;
4. keine Vorstrafen oder Exekutionen oder Entzüge von bisherigen Gewerbeberechtigungen der Hilfskraft oder sonstige Bedenken gegen dessen Verlässlichkeit vorliegen dürfen;
5. keine Interessenskonflikte betreffend die Beziehung dieser Hilfskräfte durch eine wesentliche vom Abschluss von Verträgen mit Kunden abhängige Entlohnung dieser bestehen.

All diese Punkte müssen kumulativ erfüllt sein. Es sollen damit Vermittlungen durch Personen ohne Berechtigungen unter dem Mantel von freien Gewerben nicht vom Versicherungsschutz umfasst sein, aber auf den Regress für

selbständige Bürokräfte, die zB irrtümlich wesentliche Dokumente oder Informationen nicht weiterleiten, verzichtet werden.

Der Regressverzicht gilt nicht für Fälle der Haftung des Versicherungsnehmers

1. gemäß § 1315 ABGB für Besorgungshelfen (und nicht § 1313a ABGB);
2. für Schäden verursacht durch wissentliche Pflichtverletzung oder Vorsatz, oder Tätigkeiten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund dessen Gewerbe- bzw Konzessionsumfang vorbehalten sind;
3. für Verstöße gegen das Immaterialgüterrecht, Datenschutzrecht, Medienrecht, Kartellrecht, oder das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, Urheberrecht oderreditschädigungsrecht);

Im Falle, dass sich herausstellt, dass ein Beratungsprotokoll von einer Beratung oder Entgegennahme von Anträgen des Kunden befugter Person unterfertigt wurde, obwohl die Hilfskraft beraten oder als Empfehlung zu wertende Information dem Kunden erteilt hat, oder diese Tatsache nicht im Protokoll festgehalten wurde, gilt kein Regressverzicht und ist der Versicherer auch gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei.

3 Versicherungsfall

Auch als Versicherungsfall in Verbindung mit 2.1 AVBV gilt die Falschangabe über die Sicherheit oder das Risiko von Finanzanlagen, Versicherungen oder sonstige Finanzprodukte oder Anlagen im Zweifel als Fehlberatung durch positive, auf Handlung beruhende Falschangabe und nicht als unterlassene Risikoaufklärung.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles wird genüge getan, wenn die Anzeige binnen 15 Tagen nach dem Zeitpunkt an den Versicherer und dessen Agenten/Coverholder abgesendet wird, in dem der Dritte den Haftpflichtanspruch dem Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherungsnehmer gegenüber außergerichtlich geltend gemacht hat oder ein Disziplinarverfahren wegen der den Haftpflichtanspruch begründenden Handlung oder Unterlassung eingeleitet worden ist oder eine Beschwerde bei der Finanzmarktaufsicht oder bei der Beschwerdestelle nach § 365u GewO 1994 erhoben oder sonst ein Verfahren insbesondere Verwaltungsstrafverfahren bei einer Aufsichtsbehörde (zu FMA) oder bei Gericht oder eine sonstigen Behörde (DSB u.v.a.m.) oder einem Schiedsgericht eingeleitet worden ist.

Mit Übermittlung derselben an die FMA und auch im Schadensfall oder bei vom Versicherer geäußerten Bedenken zufolge vermuteter Organisationsmängel, hat der Versicherte über Aufforderung des Versicherers diesem die Prüfberichte der nach §§ ff 71 WAG 2018 tätigen Prüfer, die Berichte über die Jahresabschlussprüfung nach § §§ 268ff UGB oder die Meldungen nach § 93 WAG 2018 in Ablichtung zu übermitteln. In solchen Berichten festgestellte Organisationsmängel oder Verstöße des Versicherungsnehmers bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bzw. in dessen Unternehmen sind jedenfalls als Umstände der Gefahrenerhöhung vom Versicherungsnehmer dem Versicherer nach §§ 16 bis 34a VersVG ohne Aufschub anzuzeigen.

3.1 Serienschaden

In Ergänzung zu den AVBV 2020 gelten als ein einziger Versicherungsfall im Zweifel auch alle Folgen

- a. aus Schadenfällen, in welchen bezüglich desselben Produkts (davon umfasst sind insbesondere Finanzierungen, Veranlagungen und Versicherungen) ein standardisierter Vertriebsprozess und/oder die Verwendung derselben schadenstiftenden Unterlagen ohne individuelle, auf Person und ihre Verhältnisse abgestimmte Beratung und/oder Vermittlung der verschiedenen, auch voneinander unabhängigen Kunden stattgefunden hat;
- b. aus Schadenfällen, in welchen bezüglich desselben Emittenten/Produktgebers bzw mit diesen verbundenen Unternehmen (davon umfasst sind insbesondere Finanzierungen, Veranlagungen und Versicherungen) ein standardisierter Vertriebsprozess und/oder die Verwendung derselben schadenstiftenden Unterlagen ohne individuelle, auf Person und ihre Verhältnisse abgestimmte Beratung und/oder Vermittlung der verschiedenen, auch voneinander unabhängigen Kunden stattgefunden hat;

c. aus Schadenfällen gemäß 2.9.1 „Besonders gefahrengeneigte Tätigkeiten“

- lit b „Konzeption von Produkten und Mitwirkung an Emissionen, die Entgegennahme der Vertragserklärung des Anlegers für den Emittenten (§ 22 Abs 1 Z 4 KMG)“ und
- lit c „Produkte des Grauen Kapitalmarktes, Private Equity, geschlossene Fonds (Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 3 KMG), Hedgefonds, wirtschaftliche Beteiligungen, Veranlagungen nach dem AIFMG und Nachrangdarlehensvermittlung, Vermittlung von Verträgen in Edelmetallen, Münzen, CO²-Zertifikaten, Wirtschaftsgütern in Bereich Energieproduktion/ -speicherung oder Anlagenerwerb zur Vermietung, oder von Containern und Schiffen“

sofern es sich um das gleiche Produkt und/oder den gleichen Emittenten/Produktgeber/Anbieter (Vertreiber) handelt.

d. aus Schadenfällen gemäß 2.9.2 „Unerwünschte Tätigkeiten - Beratung, Vermittlung, Vertrieb, Innehabung und Besitz im Zusammenhang mit Kryptowerten jeglicher Art“

e. aus Schadenfällen gemäß 2.9.3 „Unerwünschte Tätigkeiten – Erfüllung von Informationspflichten (AltFG)“

f. in Schadenfällen gemäß 4.3.1 „Warnrecht des Versicherers“.

4 Das Versicherungsverhältnis

4.1 Prämienbemessung/-regulierung

Berechnungsgrundlage für Prämie ist der Umsatz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Bei Neugründungen gilt der vom Versicherungsnehmer angegebene Schätzwert des ersten Jahres als Berechnungsgrundlage.

4.2 Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) Sicherung der Kundengelder/Aussonderungsrecht der Kunden

Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer und dessen/deren Erfüllungsgehilfen sind weiters im Rahmen der Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) verpflichtet, dem Versicherer anzuzeigen, wenn er die Vermittlung von Produkten gegenüber Verbrauchern aufnimmt, die zum öffentlichen Vertrieb nicht zugelassen sind oder die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllen oder sonst sich auf Produkte oder Dienstleistungen beziehen, bei denen Dienstleistungen an Dritte ausgelagert werden, entgegen §§ 40 bis 42 WAG 2018 oder bei denen die jederzeitige Aussonderung der Kundengelder nicht gewährleistet ist oder nicht gemäß § 40 Abs 1 WAG 2018 deponiert werden.

Der Versicherungsnehmer oder Mitversicherungsnehmer und dessen/deren Erfüllungsgehilfen sind weiters im Rahmen der Anzeigepflicht von Gefahrenerhöhungen (§§ 16 ff VersVG) verpflichtet, dem Versicherer unter Vorlage der Verkaufs- und Beratungsunterlagen unaufgefordert anzuzeigen, wenn diese Modelle vertrieben werden, bei denen der Kunde Anlagen (wie Gold, Münzen, Container, Maschinen, Energieanlagen oder andere Wertgegenstände oder Wirtschaftsgüter) erwirbt, die bei einem Dritten deponiert werden, ohne dass diese Anlagen sich im bei Insolvenz klar aussonderungsfähigen Eigentum des Kunden/Anlegers befinden oder der Dritte, bei dem diese deponiert oder in Verwendung oder Verwahrung sind, nicht dem Kunden nachgewiesen genaue Kenntnis vom individuellen Eigentum des jeweiligen Kunden/Anlegers besitzt (Besitzkonstitut) und somit dieser ein Insolvenzrisiko trägt. Der Versicherungsnehmer hat den Kunden schriftlich und nachweislich vor Anlage hinzuweisen, dass diesfalls keine Absicherung durch einen Substanzwert oder eine von der Insolvenz des Emittenten oder seiner Vertragspartner nicht betroffene Anlagesicherheit besteht.

4.3 Warnrecht des Versicherers, individuelle Maßnahmen, Obliegenheiten zur Gefahrenminderung und/oder -abwehr

4.3.1 Warnrecht des Versicherers

Kommt der Versicherer zum Schluss, dass

- a. Produkte bestimmter Art oder eines bestimmten Emittenten nicht ordnungsgemäß dargeboten werden,

- b. die Verkaufs- oder KMG-Prospekte, Factsheets oder Werbeunterlagen fehlerhaft sind oder irreführend oder irreführend unvollständig sein könnten oder
- c. die handelnden Personen, auch der Emittenten oder auch Erfüllungsgehilfen des Versicherten nicht gewährleisten, die erforderliche Verlässlichkeit zu besitzen, insbesondere aufgrund früherer Schadensfälle, Intransparenz der Mittelverwendung oder irreführender Werbung und Risikodarstellungen (zu § 2 UWG; §§ 48, 49 ff WAG 2018) oder
- d. wesentliche Verstöße von Organisationspflichten (wie Schulungspflichten, Überwachungs- und Compliancepflichten, Pflichtenvermeidung von Interessenskonflikten) zu Tage treten,

so kann dieser dem Versicherten die sich daraus ergebende Gefahrenerhöhung mitteilen und dem Versicherungsnehmer nahelegen, den Mangel zu beheben, diese Produkte nicht mehr zu vertreiben, in Bezug auf dieses zu beraten oder diesen schriftlich anweisen, dies nur unter einem besonderen, die Irreführung ausgleichenden schriftlichen und deutlichen Risikohinweis oder einem solchen schriftlichen und deutlichen Hinweis auf ein mögliches erhöhtes operationales und Managementrisiko zu tun oder den Organisationsmangel zu beseitigen.

Kommt der Versicherungsnehmer diesem Ersuchen oder dieser Anweisung nicht nach, und kommt es aus deren Nichtbeachtung derselben zum Schadensfall und hat/hatte dieser Umstand Einfluss auf den Versicherungsfall im Sinne des § 6 Abs 2 VersVG gilt dies als Gefahrenerhöhung und Obliegenheitsverletzung. Diesfalls kann der Versicherer – wird der Mangel/die Gefahr nicht binnen angemessener Frist beseitigt oder ist diese/r nicht behebbar – nach §§ 27 und 31 VersVG zur Gänze oder teilweise (in Bezug auf die von der Gefahr betroffenen Tätigkeiten oder Produkte) den Versicherungsvertrag kündigen und wird der Versicherer nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 VersVG leistungsfrei.

Die vorsätzliche Nichtbeachtung des Gefahren- bzw. Risikohinweises des Versicherers gilt als vorsätzliche Beeinflussung der Leistungspflicht des Versicherers durch Obliegenheitsverletzung einer Obliegenheit vor Schadensfall im Sinne des § 6 Abs 2 VersVG.

4.3.2 Besondere Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer hat jedenfalls die Obliegenheiten, die Angaben des Kunden über dessen Risikoneigung, Anlagewünsche, Ziel, Kenntnisse und Erfahrungen sowie finanzielle Verhältnisse schriftlich oder auf dauerhaftem Datenträger zu erheben und diese, sowie die dem Kunden gemachten Risikohinweise und übergebenen Unterlagen sowie die Gründe für die Raterteilung und die Angemessenheit oder Geeignetheit der empfohlene Versicherung oder Anlage genau zu protokollieren, den Kunden über die Anlagerisiken inkl. dem möglichen Verlust der Einlagen/Prämie/Investition protokolliert aufzuklären und diese vom Kunden gegengezeichnete oder diesem nachweislich auf elektronischem Wege zugemittelte Urkunde so aufzubewahren, dass diese im Schadensfall belegt und dem Versicherer übergeben werden kann und nachweislich dem Kunden das für das Produkt existierende vorhandene Kundeninformationsdokument (KID), Kapitalmarkt- oder Basisprospekt oder die nach §§ 133 und 135c VAG zu übergebenden Produktinformationen sowie die Kundeninformation und die Erklärung über die Produkteignung nach § 9 und 10 der Standesregeln über die Versicherungsvermittlung (und jedenfalls eine sonstige für den Kunden verständliche Unterlage über die Anlagerisiken und die damit verbundenen (Weich)Kosten und Spesen zu übergeben oder durch dauerhaften Datenträger nachweislich zu übermitteln.

4.4 Verzicht auf den Einwand der leichten Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der leichten Fahrlässigkeit in Bezug auf die Einhaltung auf Obliegenheiten und die Leistungsfreiheit bei deren Verletzung. Die verbleibenden Bestimmungen gemäß § 6 und 16 ff VersVG bleiben aufrecht.

4.5 Risikominimierende Maßnahmen

Der Versicherer verzichtet auf die Einhebung von Teilen des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes gemäß den auf der Webseite www.hoeher.info/guidelines/BVBV_FDL_VersVerm kundgemachten Guidelines. Diese werden laufend aktualisiert, somit gelten diese in der jeweils aktuellen Version (dynamische Verweisung).

5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1 Beratung ohne verpflichtende Prospekte und Erstellung von Prospektunterlagen

Ausgeschlossen bleiben weiters Haftpflichtansprüche aus der Beratung und/oder Vermittlung von prospektpflichtigen und nach den Gesetzen von der Prospektpflicht oder der formalen Pflicht zu vereinfachten Prospekten oder Aufklärungshinweisen nicht befreite Veranlagungen und Wertpapiere nach dem Kapitalmarktgesetz, wenn die jeweiligen nach den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes erstellten, geprüften und bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle hinterlegten Prospekte, vereinfachte Prospekten oder Aufklärungshinweise oder Kundeninformationsdokumente entgegen zwingender Normen nicht der Beratung/Vermittlung zugrunde gelegt wurden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche der Versicherungsnehmer versicherter Personen aus dem Umstand, dass Prospekte für bzw. gegen versicherte Personen und als Prospekt(mit-)ersteller oder Prospektverantwortlicher erstellt wurden, wenn dieser somit nicht lediglich in seiner Eigenschaft als Vermittler und/oder Berater in Anspruch genommen wird.

5.2 Abweichung bei Beratung

Ausgeschlossen bleiben weiters Haftpflichtansprüche aus der Abweichung bei Beratung von Prospektinhalten bzw. deren Erstellung oder Gestaltung gegenüber Kunden seitens einer versicherten Person.

5.3 Verschwiegenheitspflicht

Nicht gedeckt sind ferner Ansprüche, die daraus resultieren, dass die Verschwiegenheitspflicht (etwa nach § 7 WAG 2018 oder § 38 BWG) verletzt oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unbefugt verwertet werden;

5.4 Verwaltung von Wertpapieren

Schäden aus der Verwaltung von Wertpapieren, die sich nicht auf unterlassene, verspätete, unrichtige oder den Risikovorgaben des Kunden nicht entsprechende Ordererteilungen in Bezug auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente als Verwalter beziehen, sondern auf Schäden aus nicht eingelieferten oder im Vollmachtsnamen des Kunden auf dessen Konten- oder Depotkreis rechtswidrig oder auftragswidrig oder auftragslos disponierten Vermögenswerten oder sich auf Ansprüche auf die Ausfolgung von Wertpapieren, Finanzinstrumenten oder den dafür an den Verwalter dafür geleisteten Gegenwert oder sonstige entgegen den gesetzlichen Bestimmungen an den Finanzdienstleister vom Kunden geleisteten oder übergebenen oder von diesen entgegen genommene Gelder zur Veranlagung oder sich auf Ansprüche auf Ausfolgung der auf Depotauszügen aufscheinende Finanzinstrumente, Wertpapiere oder Vermögenswerte beziehen, sind nicht versichert – es sei denn es handelt sich um eine fahrlässige Tat oder Unterlassung – bei der gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten verstoßen wurde. Ebenfalls nicht versichert gelten Schäden in Zusammenhang mit nicht erfüllten Ansprüchen auf Ausfolgung von Werten aus dem Depotgeschäft eines Finanzdienstleisters.

Ausgeschlossen sind jedenfalls Schäden aus dem vorsätzlich oder durch wissentliche Missachtung von Ausübungsregeln verursachten Verschwinden von Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten des Kunden bei Verwahren oder sonstigen Depotstellen oder der bloßen Vortäuschung deren Anschaffung für den Kunden oder durch Vermittlung von Verträgen des Kunden an Vertragspartner, die für das angebotene, vermittelte oder vereinbarte Geschäft des Kunden keine konzessions- oder gewerberechtliche Befugnis besaßen und jedenfalls alle Ansprüche, weil der Versicherte nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit dessen Dienstleistungen gehalten werden oder den Anlegern Instrumente oder Vermögenswerte zurückzugeben, die diesen gehören und für deren Rechnung im Zusammenhang mit dessen Dienstleistungen oder über dessen Vermittlung von Dritten gehalten, verwahrt oder verwaltet werden.

Deckungserweiterung: Haftungen aus der nicht vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtung zur bestmöglichen Oderaufführung im Sinne der §§ 62 ff WAG 2018 oder nicht vorsätzlicher Verletzung der Tätigkeit im „Besten Interesse“ des Kunden nach § 62 WAG 2018 sind von der Deckung jedoch jedenfalls umfasst.

5.5 Schäden in Bezug auf die eine Anlegerentschädigungseinrichtung

Ausgeschlossen sind Schäden die von einer Anlegerentschädigungseinrichtung wie zum Beispiel jene nach § 73 WAG 2018 zu ersetzen sind.

5.6 Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte

Nicht umfasst sind ferner Ansprüche auf Rückzahlung von Belohnungen, Provisionen und Entgelte zufolge der Auflösung des Vertrages oder fehlendem oder vermindertem Entgelts- oder Honoraranspruches zufolge der versicherten Handlung oder Unterlassung oder Ansprüche auf bloße vom erlittenen Schaden unabhängige Rückzahlung geleisteter Honorare, Aufwandsersatz oder Entgelte oder Provisionen oder wegen unzulässiger Kumulierung von Provisionseinkünften oder Honoraren nach § 138 GewO 1994 oder unzulässiger Vorteilsannahme nach § 51 WAG 2018 oder den Bestimmungen des ABGB über Vorteilsannahmen von Machthabern über Vorteilsannahmen von Machthabern.

5.7 Rechtliche oder steuerliche Auskünfte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch nicht auf Haftpflichtansprüche im Zusammenhang mit rechtlichen oder steuerlichen Auskünften.

Gedeckt bleiben jedoch Auskünfte über die grundsätzliche steuerliche Behandlung einzelner Anlage- und Versicherungsformen, soweit die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des jeweiligen Mandanten nicht Gegenstand der Auskünfte sind, sowie Rechtsauskünfte, die mit der Produktberatung im Versicherungsbereich und der Schadensabwicklung nach § 137 GewO 1994 notwendigerweise verbunden sind.

5.8 Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten

Ausgeschlossen sind jedenfalls Ansprüche aus der Entgegennahme von zu veranlagenden Geldern oder Finanzinstrumenten von Kunden in das Vermögen des Finanzdienstleisters oder sonst nicht nach dem WAG oder BWG hierzu befugten Personen oder aus dem Prämieninkasso, insbesondere wegen Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder Mitversicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient, außer der Versicherte – sofern er Unternehmer ist – beweist, dass der Verlust der entgegengenommen Versicherungsprämien/Kundengelder (gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VersVG, § 138 Abs 2 GewO 1994 und § 31 MaklerG) oder deren Nichtweiterleitung oder die Nichteinzahlung auf Anderkonten nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder seines Personals oder seiner Agenten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Entgegennahme von für Kunden bestimmte Versicherungsgelder, ist zum Zeitpunkt der Entgegennahme eine aufrechte und im Gewerbeverzeichnis eingetragene Berechtigung zum Empfang von Kundengeldern.

5.9 Unterlassung der Interessenswahrung

Ausgeschlossen sind Ansprüche als Folge von Tod, oder Erwerbsunfähigkeit des Versicherten, Pensionierung oder Rentenantritt oder Geschäftsaufgabe – und Unterlassung der Interessenswahrung des Kunden zufolge plötzlichen Wegfalls der Dienstleistung und/oder Verletzung des § 6 Abs 3 WAG 2018 zufolge Unterlassung der geordneten Abwicklung der Geschäfte bei Aufgabe der Tätigkeit.

5.10 Salvatorische Klausel, gesetzliche Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, dann ist der Vertrag möglichst so auszulegen oder zu ergänzen, dass der durch die unwirksame Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtswirksamer Weise bestmöglich erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat die Ungültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge.

Anhang

Sämtliche Rechtsvorschriften finden Sie im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (<https://www.ris.bka.gv.at/>).
Nachstehende Gesetzesauszüge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung)
- Auszug aus dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018
- Auszug aus den Erläuterungen zum WPFGE

Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 92. (1) Besteht eine nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebene Versicherung nicht oder nicht ausreichend aufrecht, so darf während des Nichtbestehens oder des nicht ausreichenden Bestehens der Versicherung das betreffende Gewerbe nicht ausgeübt oder die betreffende gewerbliche Betriebsanlage nicht betrieben werden.

(2) Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde jeden Umstand, der das Nichtbestehen, das nicht ausreichende Bestehen oder die Beendigung einer nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Versicherung zur Folge hat, anzuzeigen. Im Fall von gemäß diesem Bundesgesetz nach Umsatz abgestuft vorgeschriebenen Versicherungssummen hat das Versicherungsunternehmen der Behörde außerdem jeden Umstand, der das Erreichen der Stufengrenze zur Folge hat, anzuzeigen; diese Anzeige gilt als Nachweis für das Erfüllen der Voraussetzungen für die nach der jeweiligen Stufe vorgeschriebene Versicherungssumme.

Gewerbliche Vermögensberatung

§ 136a. (1) Der Gewerbliche Vermögensberater (§ 94 Z 75) ist berechtigt zur

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018),
2. Vermittlung von
 - a) Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018),
 - b) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber) und
 - c) Lebens- und Unfallversicherungen.

(Anm.: Abs. 1a aufgehoben durch BGBl. I Nr. 155/2015)

(2) Bezüglich der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen unterliegt der Gewerbliche Vermögensberater den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung.

(3) Gewerbliche Vermögensberater sind zu den Tätigkeiten des § 1 Z 45 WAG 2018 als Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77) berechtigt. Tätigkeiten als gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 dürfen in diesem Fall nicht ausgeübt werden.

(4) Bei der Anmeldung des Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75) ist, sofern die Tätigkeit des Wertpapiervermittlers ausgeübt wird, zusätzlich zu den Belegen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses anzuschließen. Mit der Ausübung der Tätigkeit der Wertpapiervermittlung darf der Anmelder erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das GISA beginnen.

(5) Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen. Nach Bekanntwerden des Wegfalls des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein Entziehungsverfahren betreffend die Tätigkeit als Wertpapiervermittler einzuleiten und, wenn ein Vertretungsverhältnis nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Berechtigung als Wertpapiervermittler längstens binnen zweier Monate zu entziehen. § 361 Abs. 2 erster Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken.

(6) Gewerbliche Vermögensberater haben den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung zu genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspricht. Hiefür haben diese Personen ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr mindestens 20 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren. Diese Verpflichtung ersetzt für Gewerbliche Vermögensberater die Verpflichtung nach § 137b Abs. 3. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Gewerbliche Vermögensberater dürfen nur Personal einsetzen, das den Anforderungen dieses Absatzes entspricht.

(6a) Als Schulungen im Sinne des Abs. 6 gelten einschlägige Lehrgänge. Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat einen Lehrplan für den Schulungsinhalt zu erarbeiten. Der Lehrplan hat für den Gewerbeinhaber vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf. Der Lehrplan kann sich über mehrere Jahre erstrecken. Der Lehrplan bedarf einer Bestätigung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Der Finanzmarktaufsicht (FMA) ist vom Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vor Erteilung der Bestätigung Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Lehrplan kann eine geringere Mindeststundenanzahl für Gewerbetreibende oder deren Personal vorsehen, sofern Tätigkeitsbereiche aus dem Gewerbeumfang ausgenommen sind.

(7) Als Wertpapiervermittler tätige Gewerbliche Vermögensberater dürfen für nicht mehr als drei Unternehmen die in § 1 Z 45 WAG 2018 genannten Tätigkeiten erbringen. Der als Wertpapiervermittler tätige Gewerbliche Vermögensberater hat dem Vertragspartner (Wertpapierkunden) bei jeder Geschäftsaufnahme den jeweiligen Geschäftsherrn eindeutig offen zu legen und auf die Eintragung im Register bei der FMA hinzuweisen. Erfolgt durch den Wertpapiervermittler keine eindeutige Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn, so haften alle gemäß § 37 Abs. 7 WAG 2018 eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.

(8) Gewerbliche Vermögensberater sind zu den Tätigkeiten des § 1 Z 44 WAG 2018 als gebundener Vermittler berechtigt. Tätigkeiten als Wertpapiervermittler gemäß § 1 Z 45 WAG 2018 dürfen in diesem Fall nicht ausgeübt werden.

(9) Bei der Anmeldung des Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75) ist, sofern die Tätigkeit des gebundenen Vermittlers ausgeübt wird, zusätzlich zu den Belegen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis des Bestehens des Vertretungsverhältnisses anzuschließen. Mit der Ausübung der Tätigkeit des gebundenen Vermittlers darf der Anmelder erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das GISA beginnen.

(10) Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen. Nach Bekanntwerden des Wegfalls des Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein Entziehungsverfahren betreffend die Tätigkeit als gebundener Vermittler einzuleiten und, wenn ein Vertretungsverhältnis nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Berechtigung als gebundener Vermittler längstens binnen zweier Monate zu entziehen. § 361 Abs. 2 erster Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken.

(11) Gewerbliche Vermögensberater müssen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 Kapitalmarktgesetz, KMG, BGBl. Nr. 625/1991, dem § 56 WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

(12) Die zur Ausübung des Gewerbes der Vermögensberater berechtigten Gewerbetreibenden haben für ihre Berufstätigkeit eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.111.675 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1.667.513 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres abzuschließen. Dies gilt nicht für Tätigkeiten, für die eine Haftungsabsicherung im Sinne von Abs. 4 oder Abs. 9 oder § 137c besteht. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich ab 15.1.2013 und danach regelmäßig alle fünf Jahre prozentuell entsprechend den von Eurostat veröffentlichten Änderungen des Europäischen Verbraucherpreisindex, wobei sie auf den nächst höheren vollen Eurobetrag aufzurunden sind. Die Bestimmungen des § 117 Abs. 8 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden. Für Tätigkeiten der Vermittlung von Hypothekarkrediten gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b muss aus den genannten Deckungssummen die Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige Garantie gemäß Art. 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 zur Verfügung stehen.

Wertpapiervermittler

§ 136b. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Wertpapiervermittler bedarf es für die Ausübung der im § 1 Z 45 WAG 2018 genannten Tätigkeiten. Tätigkeiten als gebundener Vermittler gemäß § 1 Z 44 WAG 2018 dürfen nicht ausgeübt werden.

(2) Bei der Anmeldung des Gewerbes des Wertpapiervermittlers ist zusätzlich zu den Belegen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses anzuschließen. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das GISA beginnen.

(3) Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich die Endigung des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen. Nach Bekanntwerden des Wegfalls des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde unverzüglich ein Entziehungsverfahren einzuleiten und, wenn ein Vertretungsverhältnis nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zweier Monate zu entziehen. § 361 Abs. 2 erster Satz ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens ist im GISA zu vermerken.

§ 136c. Wertpapiervermittler müssen sich ab der Eintragung in das GISA regelmäßig, spätestens jeweils innerhalb von drei Jahren, einer Schulung unterziehen. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Auch ein bloß einmaliger Verstoß gegen die Verpflichtung, sich einer Schulung zu unterziehen, kann bewirken, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit gem. § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr besitzt. Als Schulungen im genannten Sinn gelten mindestens vierzig Stunden an einschlägigen Lehrgängen bei einer unabhängigen Ausbildungsinstitution. Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich hat einen Lehrplan für den Schulungsinhalt zu erarbeiten, welcher einer Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedarf. Der FMA ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend vor Erteilung der Bestätigung Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist zu geben.

§ 136d. Wertpapiervermittler dürfen für nicht mehr als drei Unternehmen die in § 1 Z 45 WAG 2018 genannten Tätigkeiten erbringen. Der Wertpapiervermittler hat dem Vertragspartner (Wertpapierkunden) bei jeder Geschäftsaufnahme den jeweiligen Geschäftsherrn eindeutig offen zu legen und auf die Eintragung im Register bei der FMA hinzuweisen. Erfolgt durch den Wertpapiervermittler keine eindeutige

Offenlegung des vertragsgegenständlichen Geschäftsherrn, so haften alle gemäß § 37 Abs. 7 WAG 2018 eingetragenen Geschäftsherren solidarisch.

Kreditvermittlung

§ 136e. (1) Kreditvermittlung ist die Vermittlung von Krediten im Sinne des § 136a Abs. 1 Z 2 lit. b sowie im Sinne des § 117 Abs. 2 Z 5. Kein Kreditvermittler ist, wer lediglich Verbraucher direkt oder indirekt mit einem Kreditgeber oder Kreditvermittler in Kontakt bringt.

(2) Kreditvermittlung übt aus, wer

1. Kreditverträge vorstellt oder anbietet oder
2. bei anderen als den unter Z 1 genannten Vorarbeiten oder anderen vorvertraglichen administrativen Tätigkeiten zum Abschluss von Kreditverträgen behilflich ist oder
3. für den Kreditgeber Kreditverträge abschließt oder
4. bei sonstigen Kreditierungen für den Kreditgeber handelt.

Bei der Anmeldung eines Gewerbes, das zur Ausübung von Tätigkeiten der Kreditvermittlung berechtigt, ist zusätzlich zu den Belegen gemäß § 339 Abs. 3 bekannt zu geben, ob der Gewerbetreibende die Tätigkeit als ungebundener oder gebundener Kreditvermittler (Abs. 3) ausübt. Mit der Ausübung von Tätigkeiten der Kreditvermittlung darf der Anmelder der in Abs. 1 genannten Gewerbe erst ab der Eintragung in das Versicherungs- und Kreditvermittlerregister beginnen.

(3) Ein gebundener Kreditvermittler ist, wer im Namen und unter der unbeschränkten und vorbehaltlosen Verantwortung

1. nur eines Kreditgebers oder
2. nur einer Gruppe von Kreditgebern, die zum Zweck der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 19, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/102/EU, ABl. Nr. L 334 vom 21.11.2014 S. 86, zu konsolidieren sind, oder
3. nur einer Zahl von Kreditgebern oder Gruppen, die auf dem Markt keine Mehrheit darstellen, handelt.

Alle anderen Kreditvermittler sind ungebundene Kreditvermittler.

(4) Ein ungebundener Kreditvermittler darf sich im Geschäftsverkehr als „unabhängiger Kreditmakler“ bezeichnen, wenn er keinerlei Vergütung von einem oder mehreren Kreditgebern erhält oder die Zahl der vom ungebundenen Kreditvermittler einbezogenen Kreditgeber auf dem Markt eine Mehrheit darstellt.

Tätigkeiten österreichischer Kreditvermittler in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR

§ 136f. (1) Jeder in Österreich niedergelassene Kreditvermittler, der erstmalig in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Errichtung eines Standortes tätig werden will, hat dies der Behörde mitzuteilen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung hat die Behörde den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten die Absicht des Kreditvermittlers mitzuteilen. In ihrer Mitteilung hat die Behörde die zuständigen Behörden der betreffenden Aufnahmemitgliedstaaten über die Kreditgeber, an die der Kreditvermittler gebunden ist, und darüber, ob die Kreditgeber unbeschränkt und vorbehaltlos für das Handeln des Kreditvermittlers haften, zu informieren. Hinsichtlich Form und Inhalt der Mitteilungen sind die von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gegebenen Leitlinien zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde hat gleichzeitig mit der Mitteilung gemäß Abs. 2 den Kreditvermittler darüber zu verständigen, dass die Mitteilung erfolgt ist. Zu diesem Zweck hat der Kreditvermittler der Behörde entsprechende Kontaktdaten bekannt zu geben. Der Kreditvermittler darf seine Tätigkeit einen Monat nach dem Zeitpunkt aufnehmen, zu dem er von der Behörde von der Mitteilung verständigt worden ist.

Tätigkeiten von Kreditvermittlern aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR in Österreich

§ 136g. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat von anderen Mitgliedstaaten der EU oder Vertragsstaaten des EWR erhaltene Mitteilungen über Kreditvermittler aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR unverzüglich in das GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) einzutragen. Bei der Eintragung sind Tätigkeiten auf Grund der Niederlassungsfreiheit und auf Grund der Dienstleistungsfreiheit entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Bevor der Kreditvermittler seine Tätigkeit aufnimmt oder innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung gemäß Abs. 1 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dem Kreditvermittler erforderlichenfalls die Bedingungen mitzuteilen, die in Bereichen, die nicht durch das Unionsrecht harmonisiert sind, für die Ausübung dieser Tätigkeiten gelten.

Versicherungsvermittlung

§ 137. (1) Versicherungsvermittlung sind

1. die Beratung, das Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen,
2. das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall,
3. das Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Versicherungsprodukten, einschließlich eines Preis- und Produktvergleichs, oder ein Rabatt auf den Preis eines Versicherungsvertrags, wenn der Kunde einen Versicherungsvertrag direkt oder indirekt über eine Website oder ein anderes Medium abschließen kann, oder
4. die in Z 1 bis 3 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungsverträge.

(2) Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76, als Nebengewerbe oder als Nebentätigkeit (Abs. 3) darf entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt werden.

(2a) Eine bei Neuanmeldung bestehende oder neu angemeldete weitere Gewerbeberechtigung der jeweils anderen in Abs. 2 zweiter Satz genannten Form wird zu einer ruhenden Berechtigung. § 93 Abs. 2 ist sinngemäß mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass die Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung eines gemäß dem ersten Satz ruhenden Gewerbes nur unter der Voraussetzung zulässig und wirksam ist, dass betreffend die jeweils andere in Abs. 2 zweiter Satz genannte Form der Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmeanzeige entweder das Ruhen der Gewerbeausübung angezeigt worden oder die Endigung der Gewerbeberechtigung eingetreten ist.

(3) „Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit“ ist jede natürliche oder juristische Person, die kein Kreditinstitut und keine Wertpapierfirma im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 1 und Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 208 vom 02.08.2013 S. 68, und zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/62 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 37, ist und die die Versicherungsvermittlungstätigkeit als Nebentätigkeit gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Gewerbetreibende betreibt die Versicherungsvermittlung nicht hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck;
2. der Gewerbetreibende vertreibt lediglich bestimmte Versicherungsprodukte, die eine Ergänzung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung darstellen und
3. die betreffenden Versicherungsprodukte decken keine Lebensversicherungs- oder Haftpflichtrisiken ab, es sei denn, diese Abdeckung ergänzt die Ware oder die Dienstleistung, die der Vermittler hauptberuflich bzw. als Hauptgeschäftszweck anbietet.

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung auch für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit.

(4) Sonstige Ausübende selbstständiger, nicht gewerblicher Berufe dürfen ohne eine entsprechende Gewerbeberechtigung zu begründen, Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung nicht vornehmen.

(5) Weiters gelten für die Versicherungsvermittlung die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Vergütung“ ist alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nichtfinanzielle Vorteile oder Anreize, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden;
2. „Herkunftsmitgliedstaat“ ist
 - a) wenn der Vermittler eine natürliche Person ist: der Mitgliedstaat, in dem diese Person ihren Wohnsitz hat;

- b) wenn der Vermittler eine juristische Person ist: der Mitgliedstaat, in dem diese Person ihren satzungsmäßigen Sitz hat, oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden nationalen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt;
3. „Aufnahmemitgliedstaat“ ist der Mitgliedstaat, in dem ein Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler eine ständige Präsenz oder Niederlassung hat oder Dienstleistungen erbringt und der nicht sein Herkunftsmitgliedstaat ist;
4. „Zweigniederlassung“ ist eine Agentur oder Zweigniederlassung eines Vermittlers, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, bei dem es sich nicht um den Herkunftsmitgliedstaat handelt;
5. „enge Verbindungen“ sind enge Verbindungen im Sinne von Art. 13 Z 17 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 351 vom 17.12.2009 S. 1;
6. „Beratung“ ist die Abgabe einer persönlichen Empfehlung an einen Kunden, entweder auf dessen Wunsch oder auf Initiative des Versicherungsvermittlers oder Versicherungsvermittlers in Nebentätigkeit hinsichtlich eines oder mehrerer Versicherungsverträge;
7. „Großrisiken“ sind Großrisiken im Sinne von Art. 13 Z 27 der Richtlinie 2009/138/EG;
8. „Versicherungsanlageprodukt“ ist ein Versicherungsprodukt, das einen Fälligkeitwert oder einen Rückkaufwert bietet, der vollständig oder teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, mit Ausnahme von
- a) in Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG genannten Nichtlebensversicherungsprodukten (Versicherungszweige der Nichtlebensversicherung);
 - b) Lebensversicherungsverträgen, deren vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen zahlbar sind;
 - c) Altersvorsorgeprodukten, die in einem Bundesgesetz als Produkte anerkannt sind, deren Zweck in erster Linie darin besteht, dem Anleger im Ruhestand ein Einkommen zu gewähren, und die dem Anleger einen Anspruch auf bestimmte Leistungen einräumen;
 - d) amtlich anerkannten betrieblichen Altersversorgungssystemen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/41/EG über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, ABl. Nr. L 235 vom 23.09.2003 S. 10 oder der Richtlinie 2009/138/EG fallen;
 - e) individuellen Altersvorsorgeprodukten, für die nach nationalem Recht ein finanzieller Beitrag des Arbeitgebers vorgeschrieben ist und die bzw. deren Anbieter weder der Arbeitgeber noch der Beschäftigte selbst wählen kann;
9. „dauerhafter Datenträger“ ist jedes Medium, das
- a) es einem Kunden ermöglicht, persönlich an diesen Kunden gerichtete Informationen so zu speichern, dass diese während eines für den Informationszweck angemessenen Zeitraums abgerufen werden können, und
 - b) die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Daten ermöglicht.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 und der §§ 137a bis 138 und die sonstigen Bestimmungen über Versicherungsvermittlung finden weiters keine Anwendung, wenn

1. beiläufig Auskünfte erteilt werden, die im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit stehen, die nicht zum Ziel hat, den Kunden beim Abschluss oder der Handhabung eines Versicherungsvertrages zu unterstützen,
2. die berufsmäßige Verwaltung der Schadensfälle eines Versicherungsunternehmens oder die Schadensregulierung und Sachverständigenarbeit im Zusammenhang mit Schadensfällen erfolgt.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 137a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung auf Personen, die Vermittlungsdienste für Versicherungsverträge in Nebentätigkeit anbieten, nicht anzuwenden, wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Versicherung stellt eine ergänzende Leistung zur Lieferung einer Ware bzw. zur Erbringung einer Dienstleistung durch einen beliebigen Anbieter dar, und mit der Versicherung wird Folgendes abgedeckt:
 - a) Das Risiko eines Defekts, eines Verlusts oder einer Beschädigung der Ware oder der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung, die von dem betreffenden Anbieter geliefert bzw. erbracht werden, oder

b) Beschädigung oder Verlust von Gepäck und andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem betreffenden Anbieter gebuchten Reise.

2. Die Prämie für das Versicherungsprodukt übersteigt bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht 600 Euro.

3. Die Prämie pro Person übersteigt abweichend von Z 2 nicht 200 Euro, wenn die Versicherung eine ergänzende Leistung zu einer der in Z 1 genannten Dienstleistungen darstellt und die Dauer dieser Dienstleistung nicht mehr als drei Monate beträgt.

(2) Die Bestimmungen über Versicherungsvermittlung sind weiters nicht anzuwenden auf

1. die beiläufige Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit einer anderen beruflichen Tätigkeit, sofern

a) der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, um den Kunden beim Abschluss oder der Durchführung eines Versicherungsvertrags zu unterstützen, oder

b) die Tätigkeit nicht darauf abzielt, den Kunden beim Abschluss oder der Durchführung eines Rückversicherungsvertrags zu unterstützen;

2. die berufsmäßige Verwaltung der Ansprüche eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens, die Schadensregulierung und die Sachverständigenbegutachtung von Schäden;

3. die reine Weitergabe von Daten und Informationen über potenzielle Versicherungsnehmer an Versicherungsvermittler, Rückversicherungsvermittler, Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags zu leisten;

4. die reine Weitergabe von Informationen über Versicherungs- oder Rückversicherungsprodukte, einen Versicherungsvermittler, einen Rückversicherungsvermittler oder ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen an potenzielle Versicherungsnehmer, wenn der Anbieter keine weiteren Schritte unternimmt, eine Unterstützung beim Abschluss eines Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrags zu leisten.

Berufliche und organisatorische Anforderungen

Guter Leumund und Befähigung

§ 137b. (1) Der Einzelunternehmer hat die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß den in der **Anlage 9** dargelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Bei Gesellschaften (§ 9 Abs. 1) dürfen im Leitungsorgan eines Unternehmens als Personen, die für die Versicherungsvermittlung maßgeblich verantwortlich sind, nur solche Personen eingesetzt werden, die den Anforderungen dieses Absatzes entsprechen. Dies gilt auch für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten. Dies kann entweder durch den Befähigungsnachweis für die Gewerbe Versicherungsvermittlung oder Gewerbliche Vermögensberatung oder gemäß § 19 durch einschlägige Ausbildungsgänge oder durch adäquate Verwendungszeiten erfüllt werden.

(2) Bezüglich der direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten genügt der Nachweis über interne Einschulungen im Hinblick auf die vertriebenen Produkte oder vergleichbare Ausbildungen.

(3) Personen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 haben den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung gemäß der **Anlage 9** zu genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem jeweiligen Markt entspricht. Hiefür haben diese Personen ab dem der Eintragung in das GISA nächstfolgenden Kalenderjahr mindestens 15 Stunden, im Fall der Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit mindestens fünf Stunden, beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr zu absolvieren. Der Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

(3a) Als Schulungen im genannten Sinn gelten einschlägige Lehrgänge. Die zuständigen Fachorganisationen der Wirtschaftskammer Österreich haben Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten. Der Lehrplan hat für Personen gemäß Abs. 1 erster und zweiter Satz vorzusehen, dass zumindest die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf. Der Lehrplan bedarf einer Bestätigung des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

(4) Nähere Vorschriften über die fachliche Eignung bei nebengewerblicher Tätigkeit, bei Nebentätigkeit, bei eingeschränkter Tätigkeit und in den in Abs. 2 und 3 genannten Fällen können in einer Verordnung gemäß § 18 getroffen werden. Der Inhalt der nachzuweisenden Befähigung hat dabei aus allgemeinem versicherungsspezifischem Grundwissen entsprechend der beabsichtigten Ausübungsform und spartenspezifischem Wissen im Hinblick auf die zulässigen Versicherungszweige entsprechend dem jeweiligen Nebengewerbe, der jeweiligen Nebentätigkeit oder der Gewerbebeschränkung zu bestehen.

(5) Die dem Leitungsorgan eines Unternehmens angehörenden Personen sowie alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten dürfen nicht nach § 13 Abs. 1 bis 4 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sein.

(6) Die Behörde überprüft regelmäßig das Vorliegen der Anforderungen nach Abs. 1 bis 5. Die zur Versicherungsvermittlung Berechtigten sind verpflichtet, die nötigen Aufzeichnungen zu führen und evident zu halten und die Überprüfung bei Bedarf zu ermöglichen.

(7) In einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR eingetragene Versicherungsvermittler dürfen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Rahmen der Niederlassungsfreiheit oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs auch in Österreich ausüben. Dies erfordert eine Verständigung durch die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates. Sodann erfolgt die Eintragung im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister). Ein Verfahren gemäß dem VI. Hauptstück entfällt, soweit nicht § 373a Abs. 1 Schlussteil hinsichtlich der Untersagung und § 373i2 sinngemäß anzuwenden sind.

Haftpflichtabsicherung, Verfahrensbestimmungen

§ 137c. (1) Zur Erlangung einer Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ist eine für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine andere, die Haftpflicht bei Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten abdeckende wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige umfassende Deckungsgarantie in Höhe von mindestens 1 250 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und von 1 850 000 Euro für alle Schadensfälle eines Jahres nachzuweisen. Die genannten Mindestversicherungssummen erhöhen oder vermindern sich entsprechend den technischen Regulierungsstandards gemäß Art. 10 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (im Folgenden: „Versicherungsvertriebsrichtlinie“), ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016 S. 19, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114, und der Richtlinie (EU) 2018/411 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L 76 vom 19.03.2018 S. 28. Die Berufshaftpflichtversicherung muss bei einem Unternehmen erfolgen, das zum Geschäftsbetrieb in Österreich befugt ist. Auf den Versicherungsvertrag muss österreichisches Recht anwendbar und der Gerichtsstand Österreich sein. Für Versicherungsvermittler, die eine Berechtigung gemäß § 94 Z 76 besitzen, ist eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung unzulässig. Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungssummen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.

(2) Anstelle der Berufshaftpflichtversicherung oder Deckungsgarantie nach Abs. 1 gilt für Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung, wenn die Versicherungsvermittlung nur für ein oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen – mehrere Versicherungsunternehmen ausgeübt wird, auch eine wirtschaftlich und rechtlich dazu mindestens gleichwertige von einem Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen, in dessen Namen der Versicherungsvermittler handelt oder zu handeln befugt ist, abgegebene uneingeschränkte Haftungserklärung. Mehrere Unternehmen, die eine Haftungserklärung abgegeben haben, haften dort, wo es keine direkte Zurechenbarkeit gibt, solidarisch.

(3) Bei der Anmeldung des Gewerbes der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75), sofern die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung nicht durch den Gewerbeumfang ausgeschlossen ist, und des Gewerbes der Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 76) ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß § 339 Abs. 3 der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 und soweit Kundengelder entgegengenommen werden sollen, der Nachweis getrennter Kundenkonten im Sinne des § 138 Abs. 2 zu erbringen. Sind Versicherungsagententätigkeiten beabsichtigt, so ist auch jedes einzelne Agenturverhältnis einschließlich Versicherungsweig(en) anzugeben. Mit der Gewerbeausübung darf der Anmelder erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) beginnen.

(4) Bei Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer aus der Berufshaftpflichtversicherung gelten betreffend die Meldung des Versicherers an die für den Versicherungs- örtlich zuständige Behörde und betreffend die Haftung des Versicherers in Ansehung eines Dritten die Bestimmungen des § 92 GewO 1994 und die Bestimmungen der §§ 158b bis 158i des VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, in der geltenden Fassung. Der § 92 GewO 1994 und die §§ 158b bis 158i des VersVG sind auch für Fälle einer sonstigen Haftungsabsicherung gemäß Abs. 1 oder 2 anzuwenden. § 158c Abs. 2 VersVG gilt mit der Maßgabe, dass der Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Dritten erst nach Ablauf von zwei Monaten wirksam wird, nachdem der Versicherer diesen Umstand der Behörde angezeigt hat.

(5) Bei Wegfall einer Berufshaftpflichtversicherung oder einer sonstigen Haftungsabsicherung im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2 hat die Behörde unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten und, wenn eine neuerliche Berufshaftpflichtversicherung oder Haftungsabsicherung nicht unverzüglich nachgewiesen wird, die Gewerbeberechtigung längstens binnen zwei Monaten zu entziehen. § 361 Abs. 2 ist in diesem Fall nicht anzuwenden. Beschwerden gegen Entziehungsbescheide kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einleitung des Gewerbeentziehungsverfahrens ist im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) zu vermerken. Wenn eine Tätigkeit in einem anderen Vertragsstaat des EWR im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) vermerkt ist (§§ 365a Abs. 1 Z 13 und 365b Abs. 1 Z 10), unterrichtet die Behörde die zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates des EWR von der Streichung.

(6) Bei Versicherungsvermittlern ist ein laufendes Entziehungsverfahren im GISA anzumerken.

Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

Ausübung der Dienstleistungsfreiheit

§ 137d. (1) Jeder in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler, der die tatsächliche Absicht hat, erstmalig in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig zu werden, hat dies der Behörde unter Angabe der Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die Behörde hat die Eintragung der Daten im GISA vorzunehmen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Abs. 1 hat die Behörde den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten die Absicht des Versicherungsvermittlers sowie

1. Name, Standort und GISA-Zahl des Vermittlers,
2. Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen der Vermittler seine Tätigkeit auszuüben beabsichtigt,
3. Vermittlerkategorie und gegebenenfalls Name des vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens, und
4. die Versicherungszweige im Sinne der Anlage zu § 7 Abs. 4 VAG

bekannt zu geben. Der Versicherungsvermittler darf nach Ablauf von einem Monat nach der Mitteilung seine Tätigkeit aufnehmen. Die Behörde hat den Versicherungsvermittler hinsichtlich der einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses, die im Aufnahmemitgliedstaat hinsichtlich der Versicherungsvermittlung anwendbar sind, auf die EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority, Verordnung (EU) 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 48) Webseite bzw. auf die zuständige Kontaktstelle hinzuweisen und hat ihn zu unterrichten, dass der Gewerbetreibende diese Vorschriften einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen.

(3) Im Fall einer Änderung der gemäß Abs. 2 übermittelten Angaben hat der Versicherungsvermittler diese Änderung der Behörde mindestens einen Monat vor deren Eintritt mitzuteilen. Die Behörde hat den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten diese Änderungen unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach dem Datum des Eingangs der Information bei der Behörde bekannt zu geben.

(4) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses, denen die Ausübung des Versicherungs- und Rückversicherungsvertriebs in Österreich unterliegt, einschließlich der Information, inwieweit Österreich strengere Vorschriften gemäß Art. 29 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen hat, im Internet zu veröffentlichen. Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fungiert hinsichtlich der Bereitstellung der Informationen über die zuvor genannten Rechtsvorschriften als Kontaktstelle und koordiniert bei Bedarf die Bereitstellung von Informationen.

(5) Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort benennt der Europäischen Kommission alle Behörden, zu deren Wirkungsbereich die Anmeldung, Ausübung und Beendigung des Gewerbes der Versicherungsvermittlung sowie die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen und der Sanktionierung von allfälligen Verletzungen gehören.

Ausübung der Niederlassungsfreiheit

§ 137e. (1) Jeder in Österreich eingetragene Versicherungsvermittler, der die tatsächliche Absicht hat, erstmalig in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig zu werden, hat dies der Behörde seines Standortes unter Angabe der erforderlichen Daten nach Abs. 2 mitzuteilen.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung gemäß Abs. 1 hat die Behörde, sofern nicht ein Entziehungsverfahren anhängig ist (§ 137c Abs. 6), den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten die Absicht des Versicherungsvermittlers sowie

1. Name, Standort und GISA-Zahl des Vermittlers;
2. Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Vermittler eine Zweigniederlassung oder eine ständige Präsenz einzurichten beabsichtigt,
3. Vermittlerkategorie und gegebenenfalls Name des vertretenen Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmens,
4. die Versicherungszweige im Sinne der Anlage zu § 7 Abs. 4 VAG,
5. Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen angefordert werden können, und
6. Name der für die Leitung der Zweigniederlassung oder ständigen Präsenz verantwortlichen Person

bekannt zu geben. Dieser darf nach Ablauf von einem Monat nach der Mitteilung seine Tätigkeit aufnehmen. Die Behörde hat den Vermittler hinsichtlich der Rechtsvorschriften zum Schutz des Allgemeininteresses, die im Aufnahmemitgliedstaat anwendbar sind, auf die EIOPA Webseite beziehungsweise auf die zuständige Kontaktstelle hinzuweisen und hat ihn zu unterrichten, dass der Gewerbetreibende diese Vorschriften einhalten muss, um seine Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat aufzunehmen.

(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vor, hat die Behörde dies innerhalb eines Monats mit Bescheid festzustellen.

(4) Im Fall einer Änderung der gemäß Abs. 2 übermittelten Angaben hat der Versicherungsvermittler der Behörde diese Änderung mindestens einen Monat vor deren Eintritt mitzuteilen. Die Behörde hat den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten diese Änderungen unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach dem Datum des Eingangs der Information bei der Behörde bekannt zu geben.

Sonstige Bestimmungen

§ 138. (1) Ein Honorar lediglich für eine Beratung darf nur verlangt werden, wenn dies vorweg im Einzelnen vereinbart worden ist. Kommt es in derselben Sache zum Abschluss eines Versicherungsvertrages, so entfällt der Honoraranspruch in der Höhe der Provision. Zur Berechnung im Streitfall ist im Zweifel eine ortsübliche Provision heranzuziehen.

(2) Vom Versicherungskunden für den Versicherer oder vom Versicherer für den Versicherungskunden bestimmte Geldbeträge sind stets über streng getrennte, bei einem Kreditinstitut geführte Kundenkonten (offene Treuhandkonten, Anderkonten) weiterzuleiten. Vom Versicherungsvermittler entgegengenommene Barbeträge sind unverzüglich auf diese Kundenkonten einzuzahlen.

(3) Versicherungsvermittler sind auch zur Vermittlung von Bausparverträgen und von Leasingverträgen über bewegliche Sachen berechtigt.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 99/2011)

(5) Für die Endigung eines Nebengewerbes oder einer Nebentätigkeit der Versicherungsvermittlung (§ 137 Abs. 2) gelten unbeschadet des § 137c iVm § 87 die §§ 85 und 86 sinngemäß. Darüberhinaus endet das Recht mit Enden der Haupttätigkeit. Dies ist der Behörde anzuzeigen.

(6) Jede Änderung der im GISA (Versicherungs- und Kreditvermittlerregister) geführten Daten ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über Standes- und Ausübungsregeln für Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung ausüben (Standesregeln für Versicherungsvermittlung)

§ 1. (1) *Versicherungsvermittler haben gegenüber ihren Kunden stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln.*

(2) *Unbeschadet der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. Nr. 149 vom 11.6.2005 S. 22, haben alle Informationen mit Bezug auf die Versicherungsvermittlung einschließlich Marketing-Mitteilungen, die der Gewerbetreibende an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein. Marketing-Mitteilungen müssen stets eindeutig als solche erkennbar sein.*

(3) *Versicherungsvermittler dürfen nicht in einer Weise Vergütungen annehmen oder die Leistung ihrer Angestellten vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere darf der Gewerbetreibende keine Vorkehrungen treffen, durch Vergütung, Verkaufsziele oder in anderer Weise, durch die Anreize für ihn selbst oder seine Angestellten geschaffen werden könnten, einem Kunden ein bestimmtes Versicherungsprodukt zu empfehlen, obwohl der Vermittler ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Versicherungsprodukt anbieten könnte.*

(4) *Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsagent“ haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papiere und Schriftstücke haben deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile Namen und Anschrift, die GISA-Zahl sowie die Bezeichnung „Versicherungsagent“ und alle Agenturverhältnisse zu enthalten.*

(5) *Versicherungsvermittler in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ haben im Geschäftsverkehr als solche aufzutreten. Die bei der Versicherungsvermittlung verwendeten Papiere und Schriftstücke haben deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile Namen und Anschrift, die GISA-Zahl sowie die Bezeichnung „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ zu enthalten.*

(6) *Gewerbetreibende, die das Recht zur Versicherungsvermittlung auf Grund einer Berechtigung zur Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 75) besitzen, haben im Geschäftsverkehr und auf Papieren und Schriftstücken deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile darauf hinzuweisen, dass sie zur Versicherungsvermittlung bezüglich Lebens- und Unfallversicherungen berechtigt sind. Der Hinweis hat die Information zu enthalten, ob die Tätigkeit als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ausgeübt wird.*

(7) *Gewerbetreibende, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe, als eingeschränktes Gewerbe oder als Nebentätigkeit angemeldet haben, haben im Geschäftsverkehr und auf Papieren und Schriftstücken deutlich sichtbar im Kopf oder in der Fußzeile auf das Nebengewerbe, das eingeschränkte Gewerbe oder die Nebentätigkeit hinzuweisen. Der Hinweis hat die Information zu enthalten, ob die Tätigkeit als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ausgeübt wird.*

(8) *Besteht eine Berechtigung zum Empfang von Prämien für das Versicherungsunternehmen oder von für den Kunden bestimmten Beträgen, so ist auch dies in den verwendeten Papieren und Schriftstücken deutlich zu machen.*

(9) *Ein Versicherungsvermittler muss rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers seinen Kunden Folgendes offenlegen:*

- 1. seine Identität und Anschrift sowie den Umstand, dass es sich bei ihm um einen Versicherungsvermittler handelt;*
- 2. ob er Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet (§ 3 Abs. 2 und 3);*
- 3. einen Hinweis auf das in § 365z1 GewO 1994 genannte Verfahren;*
- 4. in welches Register er eingetragen wurde und auf welche Weise sich die Eintragung überprüfen lässt;*
- 5. ob er den Kunden vertritt (Versicherungsmakler) oder für Rechnung und im Namen eines Versicherungsunternehmens handelt (Versicherungsagent);*
- 6. ob er eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10vH an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens besitzt;*

7. ob ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10vH an den Stimmrechten oder am Kapital des Versicherungsvermittlers besitzt;

8. im Hinblick auf seine tatsächliche Beziehung zum Versicherungsunternehmen gemäß § 137 Abs. 2 GewO 1994:

a) ob er seinen Rat auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 5 stützt,

b) ob er vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen; in diesem Fall hat er die Namen dieser Versicherungsunternehmen mitzuteilen, oder

c) ob er nicht vertraglich verpflichtet ist, Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit einem oder mehreren Versicherungsunternehmen zu tätigen, und seinen Rat nicht auf eine ausgewogene und persönliche Untersuchung stützt; in diesem Fall hat er die Namen derjenigen Versicherungsunternehmen mitzuteilen, mit denen er Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt;

9. die Art der im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag erhaltenen Vergütung und

10. ob er im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag

a) auf Basis einer Gebühr arbeitet, die Vergütung also direkt vom Kunden bezahlt wird,

b) auf Basis einer Provision arbeitet, die Vergütung also in der Versicherungsprämie enthalten ist,

c) auf Basis einer anderen Art von Vergütung arbeitet, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag angeboten oder gewährt werden, oder

d) auf Basis einer Kombination einer Art der Vergütung, die in den lit. a bis c genannt ist, arbeitet.

(10) Ist die Gebühr direkt vom Kunden zu bezahlen, hat der Versicherungsvermittler den Kunden über die Höhe der Gebühr oder, falls dies nicht möglich ist, über die Methode zur Berechnung der Gebühr zu informieren.

(11) Erfolgen durch den Kunden im Rahmen des Versicherungsvertrags nach dessen Abschluss Zahlungen, die keine laufenden Prämienzahlungen oder planmäßigen Zahlungen sind, hat der Versicherungsvermittler die für die Zahlung relevanten Informationen gemäß Abs. 9 und 10 für jede solche Zahlung ebenfalls offenzulegen.

Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit

§ 2. (1) Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit haben nur den Pflichten gemäß § 1 Abs. 1 bis 3, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9 Z 1 bis 4 und Z 9 und §§ 3 bis 6 zu entsprechen.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 137a Abs. 1 GewO 1994 entfallen die Verpflichtungen gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 7, Abs. 8, Abs. 9 Z 1 bis 4 und Z 9 und §§ 3 bis 6.

(3) Versicherungsvermittler, die eine Vertriebstätigkeit über einen Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit ausüben, der von den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 ausgenommen ist, haben Folgendes vor Vertragsschluss zu gewährleisten:

1. dem Kunden werden Informationen über seine Identität und Anschrift sowie über Beschwerdeverfahren zur Verfügung gestellt,
2. es werden angemessene und verhältnismäßige Vorkehrungen getroffen, um § 1 Abs. 1 bis 3 und § 6 zu genügen und um den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden Rechnung zu tragen, und
3. das in § 3 Abs. 7 genannte Informationsblatt zu Versicherungsprodukten wird ausgehändigt.

Beratung

§ 3. (1) Vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers hat der Versicherungsvermittler anhand der vom Kunden stammenden Angaben dessen Wünsche und Bedürfnisse zu ermitteln und dem Kunden objektive Informationen über das Versicherungsprodukt in einer verständlichen Form zu erteilen, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. Jeder angebotene Vertrag muss den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden hinsichtlich der Versicherung entsprechen.

(2) Der Versicherungsvermittler ist verpflichtet, den Kunden im Sinne einer persönlichen Empfehlung zu beraten und zu erläutern, warum ein bestimmtes Produkt den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden am besten entspricht.

(3) Die Pflicht nach Abs. 2 besteht nicht, wenn eine Tätigkeit in der Form Versicherungsagent, sofern die Versicherungsvermittlung nur für ein oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen – mehrere Versicherungsunternehmen erfolgt, der Versicherungsnehmer den Abschluss eines bestimmten Vertrages wünscht und nach einer entsprechenden Warnung in einer

gesonderten Erklärung nachweislich auf die Inanspruchnahme einer Beratung verzichtet. Der Versicherungsvermittler darf den Versicherungsnehmer nicht zu einem Beratungsverzicht veranlassen.

(4) Die Angaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sind der Komplexität des angebotenen Versicherungsprodukts und der Art des Kunden anzupassen.

(5) Teilt ein Versicherungsvermittler dem Kunden mit, dass er auf der Grundlage einer ausgewogenen und persönlichen Untersuchung berät, so ist er verpflichtet, seinen Rat auf eine Untersuchung im Sinne von § 28 Z 3 des Maklergesetzes, BGBl. Nr. 262/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen zu stützen. Im Fall von § 1 Abs. 9 Z 8 lit. c gilt dies eingeschränkt auf die Versicherungsverträge, die von den Versicherungsunternehmen, für die der Versicherungsvermittler Versicherungsgeschäfte tätigen darf und auch tätigt, angeboten werden.

(6) Der Versicherungsvermittler hat vor Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers – unabhängig davon, ob eine Beratung erfolgt, und unabhängig davon, ob das Versicherungsprodukt Teil eines Pakets gemäß § 6 ist – dem Kunden in verständlicher Form die relevanten Informationen über das Versicherungsprodukt zu erteilen, um diesem eine wohlinformierte Entscheidung zu ermöglichen, wobei die Komplexität des Versicherungsprodukts und die Art des Kunden zu berücksichtigen sind.

(7) Beim Vertrieb von Nichtlebensversicherungsprodukten, wie sie in Anhang I der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 351 vom 17.12.2009 S. 1, aufgeführt sind, ist die in Abs. 6 genannte Information mittels eines standardisierten Informationsblatts zu Versicherungsprodukten gemäß § 133 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2018, auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen. Beim Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten gemäß § 5 Z 63 lit b VAG 2016 ist die in Abs. 6 genannte Information mittels eines standardisierten Informationsblattes zu Lebensversicherungsprodukten gemäß § 135c Abs. 3 VAG 2016 auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger zu erteilen.

Ausnahmen von der Informationspflicht und Flexibilitätsklausel

§ 4. (1) Die in § 1 Abs. 9 Z 1 bis 2 und Z 4, § 1 Abs. 10 bis 11, § 3 und § 9 genannten Auskünfte müssen nicht erteilt werden, wenn der Versicherungsvermittler Versicherungen für Großrisiken vertreibt. Die Pflicht gemäß § 1 Abs. 9 Z 3 besteht nicht beim Vertrieb von Versicherungen für Großrisiken, sofern es sich beim Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt.

(2) Sofern ein Versicherungsvermittler für die Bereitstellung von Pflichtsystemen der betrieblichen Altersversorgung verantwortlich ist und ein Angestellter Mitglied eines solchen Systems wird, ohne dass er eine individuelle Entscheidung über den Beitritt zu dem System getroffen hat, sind die in den §§ 1 bis 3 genannten Auskünfte dem Angestellten unverzüglich nach der Aufnahme in das betreffende System zu geben.

Einzelheiten der Auskunftserteilung

§ 5. (1) Die nach § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 und § 9 zu erteilenden Auskünfte sind den Kunden folgendermaßen unentgeltlich zu übermitteln:

1. auf Papier;
2. in klarer, genauer und für den Kunden verständlicher Form und
3. in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 dürfen die in § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 und § 9 genannten Auskünfte dem Kunden über eines der folgenden Medien erteilt werden:

1. einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier, wenn die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, oder
2. eine Website, wenn die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Werden die Auskünfte gemäß § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 und § 9 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder über eine Website erteilt, ist dem Kunden auf dessen Verlangen unentgeltlich eine Papierfassung zu überlassen.

(4) Die Auskünfte gemäß § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 und § 9 können auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Nutzung des dauerhaften Datenträgers ist im Rahmen des zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden getätigten Geschäfts angemessen, und

2. der Kunde hatte die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger und hat sich für diesen anderen Datenträger entschieden.

(5) Die Auskünfte gemäß § 1 Abs. 9 bis 11, § 3 und § 9 können über eine Website erteilt werden, wenn der Zugang für den Kunden personalisiert wird oder, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Erteilung dieser Auskünfte über eine Website ist im Rahmen des zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden getätigten Geschäfts angemessen;
2. der Kunde hat der Erteilung dieser Auskünfte über eine Website zugestimmt;
3. dem Kunden wurden die Adresse der Website und die Stelle auf der Website, an der diese Auskünfte abgerufen werden können, elektronisch mitgeteilt, und
4. es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Website so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Kunden vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

(6) Im Sinne der Abs. 4 und 5 gilt die Auskunftserteilung mittels eines anderen dauerhaften Datenträgers als Papier oder über eine Website im Rahmen eines zwischen dem Versicherungsvermittler und dem Kunden getätigten Geschäfts als angemessen, wenn der Kunde nachweislich regelmäßig Internetzugang hat. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Kunden für die Zwecke dieses Geschäfts gilt als solcher Nachweis.

(7) Im Falle eines Telefonverkaufs hat der Versicherungsvermittler dem Kunden alle vor dem Abschluss des Vertrags erteilten Auskünfte einschließlich des Informationsblatts zu Versicherungsprodukten (§ 3 Abs. 7) gemäß den Vorschriften der Europäischen Union über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an den Verbraucher zu geben. Ferner sind, selbst wenn sich der Kunde dafür entschieden hat, die Auskünfte gemäß Abs. 4 auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier zu erhalten, die Auskünfte dem Kunden gemäß Abs. 1 oder 2 unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu erteilen.

Querverkäufe

§ 6. (1) Wird ein Versicherungsprodukt zusammen mit einem Nebenprodukt oder einer Nebendienstleistung, das bzw. die keine Versicherung ist, als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung angeboten, hat der Versicherungsvermittler den Kunden darüber zu informieren, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können. Ist dies der Fall, hat der Versicherungsvermittler eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung oder des Pakets zur Verfügung zu stellen und für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren zu erbringen.

(2) Im Fall des Abs. 1 und wenn sich das Risiko oder die Versicherungsdeckung aus einer solchen einem Kunden angebotenen Vereinbarung oder einem solchen einem Kunden angebotenen Paket von dem Risiko bzw. der Versicherungsdeckung unterscheidet, das bzw. die mit den separat erworbenen Bestandteilen verbunden ist, hat der Versicherungsvermittler eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets und der Art und Weise zur Verfügung zu stellen, wie ihre Wechselwirkung das Risiko bzw. die Versicherungsdeckung ändert.

(3) Ergänzt ein Versicherungsprodukt eine Ware oder eine Dienstleistung, die keine Versicherung ist, als Teil eines Pakets oder derselben Vereinbarung, hat der Versicherungsvermittler dem Kunden die Möglichkeit anzubieten, die Ware oder die Dienstleistung gesondert zu kaufen. Dies gilt nicht, wenn das Versicherungsprodukt eine Wertpapierdienstleistung oder Anlagetätigkeit im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 2 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 349, zu einem Kreditvertrag im Sinne des Art. 4 Z 3 der Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 34, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 47 vom 20.2.2015 S. 34, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 171 vom 29.6.2016 S. 1, oder einem Zahlungskonto im Sinne des Art. 2 Z 3 der Richtlinie 2014/92/EU über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. Nr. L 257 vom 28.8.2014 S. 214, ergänzt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Vertrieb von Versicherungsprodukten, die Deckung für verschiedene Arten von Risiken bieten (Versicherungspolice für Mehrfachrisiken).

(5) In den in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Fällen hat ein Versicherungsvermittler die Wünsche und Bedürfnisse des Kunden im Zusammenhang mit den Versicherungsprodukten, die Teil des Gesamtpakets oder derselben Vereinbarung sind, zu ermitteln.

Aufsichts- und Lenkungsanforderungen

§ 7. (1) Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte zum Verkauf an Kunden konzipieren, haben ein Verfahren für die Genehmigung jedes einzelnen Versicherungsprodukts oder jeder wesentlichen Anpassung bestehender Versicherungsprodukte zu unterhalten, zu betreiben und zu überprüfen, bevor das Versicherungsprodukt an Kunden vermarktet oder vertrieben wird.

(2) Das Produktgenehmigungsverfahren hat verhältnismäßig zu sein und der Art des Versicherungsprodukts zu entsprechen. Im Rahmen des Produktgenehmigungsverfahrens ist ein bestimmter Zielmarkt für jedes Produkt festzulegen und sicherzustellen, dass alle einschlägigen Risiken für diesen bestimmten Zielmarkt bewertet werden und dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem bestimmten Zielmarkt entspricht, und es sind zumutbare Schritte zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass die Versicherungsprodukte an den bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

(3) Versicherungsvermittler, die Versicherungsprodukte konzipieren, haben allen Vertriebern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Versicherungsprodukt und dem Produktgenehmigungsverfahren, einschließlich des bestimmten Zielmarkts des Versicherungsprodukts, zur Verfügung zu stellen. Wenn ein Versicherungsvermittler Versicherungsprodukte, die er nicht selbst konzipiert, anbietet oder über sie berät, hat er angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die genannten Informationen zu erhalten und die Merkmale und den bestimmten Zielmarkt jedes Versicherungsprodukts zu verstehen.

(4) Diese Bestimmung gilt nicht für Versicherungsprodukte, die aus einer Versicherung für Großrisiken bestehen.

Zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit Versicherungsanlageprodukten

Vermeidung von Interessenkonflikten

§ 8. (1) Zusätzlich zu den in den § 1 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Verpflichtungen muss ein Versicherungsvermittler, der Versicherungsanlageprodukte vertreibt, auf Dauer wirksame organisatorische und verwaltungsmäßige Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte nach Abs. 2 den Kundeninteressen schaden. Diese Vorkehrungen haben den ausgeübten Tätigkeiten, den verkauften Versicherungsprodukten und der Kategorie des Vermittlers angemessen zu sein.

(2) Versicherungsvermittler haben alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte, die bei Versicherungsvertriebstätigkeiten zwischen ihnen selbst, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihren Angestellten, oder anderen Personen, die mit ihnen direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander entstehen, zu erkennen.

(3) Reichen die vom Versicherungsvermittler getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen zur Regelung von Interessenkonflikten nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass keine Beeinträchtigung der Kundeninteressen riskiert wird, hat der Versicherungsvermittler dem Kunden die allgemeine Art bzw. die Quellen von Interessenkonflikten rechtzeitig vor Abschluss eines Versicherungsvertrags eindeutig offen zu legen.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 muss die in Abs. 3 genannte Offenlegung

1. mittels eines dauerhaften Datenträgers erfolgen und
2. je nach Status des Kunden so ausführlich sein, dass dieser seine Entscheidung über die Versicherungsvertriebstätigkeiten, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in voller Kenntnis der Sachlage treffen kann.

Kundeninformation

§ 9. (1) Unbeschadet des § 1 Abs. 9 und 10 sind Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten und sämtliche Kosten und verbundenen Gebühren rechtzeitig vor dem Abschluss eines Vertrags zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen enthalten mindestens das Folgende:

1. sofern eine Beratung erfolgt (§ 3 Abs. 2), ob der Versicherungsvermittler dem Kunden eine regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts, das diesem Kunden empfohlen wird, gemäß § 10 Abs. 7 bietet;
2. hinsichtlich der Informationen über Versicherungsanlageprodukte und vorgeschlagene Anlagestrategien geeignete Leitlinien und Warnhinweise zu den mit Versicherungsanlageprodukten oder mit bestimmten vorgeschlagenen Anlagestrategien verbundenen Risiken, und
3. hinsichtlich der offen zu legenden Informationen über sämtliche Kosten und verbundene Gebühren, Informationen über den Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, einschließlich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder vertriebenen Versicherungsanlageprodukts und wie der Kunde Zahlungen leisten kann, einschließlich etwaiger Zahlungen Dritter.

(2) Die Informationen über alle Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit dem Vertrieb des Versicherungsanlageprodukts, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind in aggregierter Form zu erteilen, um es dem Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Anlagerendite zu verstehen. Falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung der Kosten und Gebühren nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls sind solche Informationen dem Kunden regelmäßig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung zu stellen. Die in diesem Absatz genannten Informationen sind in verständlicher Form und auf eine Weise zu erteilen, welche es den Kunden bzw. potenziellen Kunden

ermöglicht, nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken des angebotenen Versicherungsanlageprodukts zu verstehen und somit Anlageentscheidungen wohlinformiert treffen zu können. Die Informationen dürfen in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

(3) Unbeschadet des § 1 Abs. 9 Z 9 und 10 und des § 1 Abs. 11 ist davon auszugehen, dass Versicherungsvermittler, die eine Gebühr oder Provision zahlen oder erhalten oder einer Partei einen nichtmonetären Vorteil im Zusammenhang mit dem Vertrieb eines Versicherungsanlageprodukts oder einer Nebendienstleistung gewähren oder einen solchen von einer Partei erhalten, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird, ihre Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sowie § 8 nur erfüllen, sofern die Provision oder der Vorteil

1. sich nicht nachteilig auf die Qualität der entsprechenden Dienstleistung für den Kunden auswirkt, und
2. nicht die Verpflichtung des Versicherungsvermittlers beeinträchtigt, im besten Interesse seiner Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

Beurteilung der Eignung und Zweckmäßigkeit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden

§ 10. (1) Unbeschadet des § 3 Abs. 1 hat sich ein Versicherungsvermittler, wenn er eine Beratung zu einem Versicherungsanlageprodukt erbringt, auch die notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden oder potenziellen Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp oder den speziellen Typ der Dienstleistung, die finanziellen Verhältnisse dieser Person, einschließlich die Fähigkeit dieser Person, Verluste zu tragen, und ihre Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz dieser Person, zu beschaffen, um dem Versicherungsvermittler zu ermöglichen, dem Kunden oder potenziellen Kunden die Versicherungsanlageprodukte zu empfehlen, die für ihn geeignet sind und insbesondere seiner Risikotoleranz und seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, entsprechen.

(2) Im Fall, dass ein Versicherungsvermittler eine Anlageberatung erbringt, bei der ein Paket von Dienstleistungen oder Produkten empfohlen wird, welche gemäß § 6 gebündelt sind, hat der Versicherungsvermittler zu gewährleisten, dass das gesamte gebündelte Paket für den Kunden geeignet ist.

(3) Unbeschadet des § 3 Abs. 1 haben Versicherungsvermittler bei Versicherungsvertriebstätigkeiten, die ohne Beratung stattfinden (§ 3 Abs. 3), den Kunden oder potenziellen Kunden um Informationen über die Kenntnisse und die Erfahrung dieser Person im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen zu bitten, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogene Versicherungsdienstleistung oder das in Betracht gezogene Versicherungsprodukt für den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten gemäß § 6 in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist. Ist der Versicherungsvermittler aufgrund der erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt für den Kunden oder potenziellen Kunden unangemessen ist, hat er den Kunden oder potenziellen Kunden diesbezüglich zu warnen. Diese Warnung kann in einem standardisierten Format erfolgen. Erteilt der Kunde oder potenzielle Kunde die zuvor genannten Informationen nicht oder macht er unzureichende Angaben zu seinen Kenntnissen und seiner Erfahrung, hat ihn der Versicherungsvermittler zu warnen, dass er nicht beurteilen kann, ob das in Betracht gezogene Produkt für ihn angemessen ist. Diese Warnung kann in einem standardisierten Format erfolgen.

(4) Der Versicherungsvermittler hat eine Aufzeichnung zu erstellen, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen ihm und dem Kunden enthält, die die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen festlegen, zu denen der Versicherungsvermittler Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien können durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden.

(5) Erbringt der Versicherungsvermittler eine Beratungsleistung zu einem Versicherungsanlageprodukt, hat er dem Kunden vor Vertragsabschluss mittels eines dauerhaften Datenträgers eine Erklärung betreffend die Produkteignung zur Verfügung zu stellen, in der die erbrachte Beratungsleistung und die Art und Weise, in der diese den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht, aufgeführt sind. § 5 Abs. 1 bis Abs. 4 sind anzuwenden.

(6) Wenn der Vertrag unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels abgeschlossen wird und die vorherige Aushändigung der Erklärung somit nicht möglich ist, kann der Versicherungsvermittler dem Kunden diese mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, sofern die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. der Versicherungsvermittler hat dem Kunden die Möglichkeit angeboten, den Vertragsabschluss zu verschieben, um die Erklärung vorher zu erhalten, und
2. der Kunde hat der Aushändigung der Erklärung unverzüglich nach Vertragsabschluss zugestimmt.

(7) Der Versicherungsvermittler muss dem Kunden regelmäßig angemessene Berichte über allfällige von ihm erbrachte Dienstleistungen mittels eines dauerhaften Datenträgers zur Verfügung stellen. Diese Berichte haben der Art und der Komplexität der jeweiligen Versicherungsanlageprodukte sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung zu tragen und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden getätigten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind, zu enthalten.

(8) Wenn ein Versicherungsvermittler dem Kunden mitgeteilt hat, dass er eine regelmäßige Beurteilung der Eignung vornehmen werde, muss der regelmäßige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie das Versicherungsanlageprodukt den Präferenzen, Zielen und anderen kundenspezifischen Merkmalen entspricht.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 11. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Inkrafttreten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

(2) § 1 Abs. 4 bis 7 tritt für Versicherungsvermittler ohne Beschränkung auf eine bestimmte Form erst mit Abgabe einer Erklärung gemäß § 376 Z 18 Abs. 12 GewO 1994 oder ab einer Eintragung gemäß § 376 Z 18 Abs. 13 GewO 1994 in Kraft.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

§ 13. Durch diese Verordnung wird die Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb, ABl. Nr. L 26 vom 02.02.2016, S. 19, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 222 vom 17.08.2016 S. 114 und der Richtlinie (EU) 2018/411 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/97 im Hinblick auf den Geltungsbeginn der Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 76 vom 14. März 2018 S. 28, umgesetzt.

Auszug aus dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Wertpapierfirma: eine Wertpapierfirma gemäß § 3 sowie natürliche und juristische Personen, die in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten als Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Z 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2016/1034, ABl. Nr. L 175 vom 23.06.2016 S. 8, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 64 vom 10.03.2017 S. 116 zugelassen sind.
2. CRR-Wertpapierfirma: Wertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2016/1014, ABl. Nr. L 171 vom 29.06.2016 S. 153.
3. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten:
 - a) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;
 - b) Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden: die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, Finanzinstrumente auf Rechnung von Kunden zu kaufen oder verkaufen einschließlich der Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden; hinsichtlich der Abschnitte 5 bis 10 des 2. Hauptstücks erfasst dies sowohl die Ausführung von Aufträgen gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, als auch die Dienstleistung nach lit. a;
 - c) Handel für eigene Rechnung: Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals zum Abschluss von Geschäften mit Finanzinstrumenten, sofern der Handel nicht für das Privatvermögen erfolgt;
 - d) Portfolioverwaltung: die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;
 - e) Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen gemäß Art. 9 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. Nr. L 87 S. 1 (delegierten Verordnung (EU) 2017/565), über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung;
 - f) Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
 - g) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
 - h) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF) gemäß Z 24;
 - i) Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF) gemäß Z 25.

Werden diese Tätigkeiten für Dritte erbracht, so sind es Dienstleistungen, ansonsten Anlagetätigkeiten.

4. Wertpapiernebdienstleistungen:

- a) Die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene;
- b) Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
- c) Die Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen;
- d) Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
- e) Die Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Wertpapier- oder Finanzanalysen oder sonstiger Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;
- f) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;

- g) Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß Z 3 sowie Wertpapiernebendienstleistungen gemäß lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebendienstleistung in Zusammenhang stehen.
5. Übertragbare Wertpapiere: die Gattungen von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie insbesondere
- a) Aktien und andere Anteile an in- oder ausländischen juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Unternehmen, soweit sie Aktien vergleichbar sind, sowie Aktienzertifikate gemäß Z 9;
 - b) Schuldverschreibungen oder andere verbrieftete Schuldtitel einschließlich Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
 - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird.
- 5a. Make-Whole-Klausel: eine Klausel, die den Anleger schützen soll, indem sichergestellt wird, dass der Emittent im Falle der vorzeitigen Rückzahlung einer Anleihe verpflichtet ist, dem Anleger, der die Anleihe hält, einen Betrag zu zahlen, der der Summe des Nettogegenwartswertes der verbleibenden Kuponzahlungen die bis zur Fälligkeit erwartet werden, und dem Kapitalbetrag der zurückzuzahlenden Anleihe entspricht.
6. Geldmarktinstrumente: die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsmitteln.
7. Finanzinstrumente: folgende Finanzinstrumente, einschließlich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente:
- a) Übertragbare Wertpapiere gemäß Z 5;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß Z 6;
 - c) Anteile an OGAW gemäß § 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011 und Anteile an AIF gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, soweit es sich um einen offenen Typ nach § 1 Abs. 2 Z 1 AIFMG handelt;
 - d) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivatinstrumente, finanzielle Indizes oder Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
 - e) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
 - f) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, wenn diese Instrumente an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt werden, ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
 - g) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in lit. f genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
 - h) derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
 - i) finanzielle Differenzgeschäfte;
 - j) Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen, oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messwerte, die sonst nicht in dieser Ziffer genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;

k) Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

8. Nicht komplexe Finanzinstrumente:

- a) Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
- b) Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- c) Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunde erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- d) Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW;
- e) strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
- f) andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes, die die in Art. 57 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 festgelegten Kriterien erfüllen.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch Art. 19 Z 2 BGBl. I Nr. 37/2018)

Für die Zwecke der lit. a bis f gilt ein Markt eines Drittlandes als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Anforderungen und Verfahren von Art. 4 Abs. 1 UAbs. 3 und 4 der Richtlinie 2003/71/EG erfüllt sind.

- 9. Aktienzertifikate: Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren nicht im Inland ansässiger Emittenten gehandelt werden können.
- 10. Börsengehandelter Fonds: Fonds, bei dem mindestens eine Anteils- oder Aktiengattung ganzzeitig an mindestens einem Handelsplatz und mit mindestens einem Market Maker gemäß Z 32, der tätig wird, um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile oder Aktien an diesem Handelsplatz nicht wesentlich von ihrem Nettovermögenswert oder gegebenenfalls von ihrem indikativen Nettovermögenswert abweicht, gehandelt wird.
- 11. Zertifikate: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
- 12. Strukturierte Finanzprodukte: Wertpapiere gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
- 13. Strukturierte Einlage: Einlage gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes – ESAEG, BGBl. I Nr. 117/2015, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie insbesondere
 - a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder Libor gebunden ist;
 - b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten;
 - c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten;
 - d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.
- 14. Derivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
- 15. Warenderivate: Finanzinstrumente gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014.
- 16. Energiegroßhandelsprodukt: Energiegroßhandelsprodukt gemäß Art. 2 Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.
- 17. C.6-Energiederivatkontrakte: Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps oder andere in Z 7 lit. f genannte Derivatkontrakte in Bezug auf Kohle oder Öl, die an einem OTF gehandelt werden und effektiv geliefert werden müssen.

18. *Derivate auf landwirtschaftliche Erzeugnisse: Derivatkontrakte in Bezug auf die Erzeugnisse, die in Artikel 1 und Anhang I bis XX und XXIV/1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 aufgeführt sind.*
19. *Öffentlicher Schuldtitel: Schuldinstrument, das von einem öffentlichen Emittenten gemäß Z 20 begeben wird.*
20. *Öffentlicher Emittent: folgende Emittenten von Schuldtiteln:*
- a) *die Europäischen Union;*
 - b) *ein Mitgliedstaat einschließlich ein Ministerium, eine Behörde oder eine Zweckgesellschaft dieses Mitgliedstaats;*
 - c) *im Falle eines bundesstaatlich organisierten Mitgliedstaats ein Gliedstaat des Bundes;*
 - d) *eine für mehrere Mitgliedstaaten tätige Zweckgesellschaft;*
 - e) *ein von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten gegründetes internationales Finanzinstitut, das dem Zweck dient, Finanzmittel zu mobilisieren und seinen Mitgliedern Finanzhilfen zu gewähren, die von schwerwiegenden Finanzierungsproblemen betroffen oder bedroht sind;*
 - f) *die Europäische Investitionsbank.*
21. *Geregelter Markt: ein Markt gemäß § 1 Z 2 des Börsegesetzes 2018 – BörseG 2018, BGBl. Nr. 107/2017.*
22. *Marktbetreiber: wer das Geschäft eines geregelten Markts verwaltet oder betreibt; ein Marktbetreiber kann der geregelte Markt selbst sein.*
23. *Multilaterales System: ein System oder Mechanismus, der die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems zusammenführt.*
24. *Multilaterales Handelssystem (MTF): ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach nicht-diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU führt, das jedoch kein geregelter Markt ist.*
25. *Organisiertes Handelssystem (OTF): ein multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag gemäß den Bestimmungen des Titels II der Richtlinie 2014/65/EU führt, das jedoch weder ein geregelter Markt noch ein MTF ist.*
26. *Handelsplatz: ein geregelter Markt, ein MTF oder ein OTF.*
27. *Liquider Markt: ein Markt für ein Finanzinstrument oder eine Gattung von Finanzinstrumenten, auf dem kontinuierlich kauf- oder verkaufsbereite vertragswillige Käufer und Verkäufer verfügbar sind und der nach den folgenden Kriterien unter Berücksichtigung der speziellen Marktstrukturen des betreffenden Finanzinstruments oder der betreffenden Gattung von Finanzinstrumenten bewertet wird:*
- a) *Durchschnittsfrequenz und -volumen der Geschäfte bei einer bestimmten Bandbreite von Marktbedingungen unter Berücksichtigung der Art und des Lebenszyklus von Produkten innerhalb der Gattung von Finanzinstrumenten;*
 - b) *Zahl und Art der Marktteilnehmer, einschließlich des Verhältnisses Marktteilnehmer zu gehandelten Instrumenten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt;*
 - c) *durchschnittlicher Spread, sofern verfügbar.*
28. *Systematischer Internalisierer: ein Kreditinstitut oder eine über eine Zweigstelle im Inland tätige Wertpapierfirma gemäß § 17, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung betreibt, wenn sie Kundenaufträge außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF oder eines OTF ausführt, ohne selbst ein multilaterales System zu betreiben. Ob „in systematischer Weise häufig“ gehandelt wird, bemisst sich nach der Zahl der OTC-Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von dem Kreditinstitut oder von der Wertpapierfirma für eigene Rechnung durchgeführt werden, wenn sie Kundenaufträge ausführt. Ob „in erheblichem Umfang“ gehandelt wird, bemisst sich entweder nach dem Anteil, den der OTC-Handel am Gesamthandelsvolumen des Kreditinstituts oder der Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument hat, oder nach dem Umfang des OTC-Handels eines dieser Rechtsträger, bezogen auf das Gesamthandelsvolumen in der Europäischen Union in einem bestimmten Finanzinstrument. Die Definition eines systematischen Internalisierers findet nur Anwendung, wenn die beiden festgesetzten Obergrenzen, nämlich die für den in systematischer Weise und häufig erfolgenden Handel und die für den*

Handel in erheblichem Umfang, überschritten werden oder wenn ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma sich dafür entscheidet, sich den für die systematische Internalisierung geltenden Regeln zu unterwerfen.

29. *Zentrale Gegenpartei: eine juristische Person gemäß Art. 2 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.*
30. *Market Maker: wer auf den Finanzmärkten kontinuierlich Angebote zum An- und Verkauf von Finanzinstrumenten stellt und mit diesen Instrumenten Handel für eigene Rechnung und unter Einsatz eigenen Kapitals zu den gestellten An- und Verkaufskursen betreibt.*
31. *Kreditinstitut: Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 BWG.*
32. *CRR-Kreditinstitut: CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG.*
33. *OGAW-Verwaltungsgesellschaft: eine Verwaltungsgesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011.*
34. *Kunde: jede natürliche oder juristische Person, für die ein Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt und jede natürliche oder juristische Person, gegenüber der den Rechtsträger vorvertragliche Pflichten treffen.*
35. *Professioneller Kunde: ein Kunde gemäß § 66 Abs. 1.*
36. *Privatkunde: ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist.*
37. *Limitauftrag: ein Kauf- oder Verkaufsauftrag für ein Finanzinstrument zu einem festgelegten Kurslimit oder besser und in einem festgelegten Umfang.*
38. *Herkunftsmitgliedstaat für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen (§ 1 Z 2) sind:*
 - a) *sofern sie natürliche Personen sind: der Mitgliedstaat, in dem sie ihre Hauptverwaltung haben;*
 - b) *sofern sie juristische Personen sind: der Mitgliedstaat, in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz haben, oder, wenn sie gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz haben, der Mitgliedstaat, in dem ihr Hauptverwaltungssitz liegt.*
39. *Herkunftsmitgliedstaat eines geregelten Marktes: der Mitgliedstaat, in dem der geregelte Markt zugelassen ist oder, sofern er gemäß dem Recht dieses Mitgliedstaates keinen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des geregelten Marktes befindet.*
40. *Herkunftsmitgliedstaat eines genehmigten Veröffentlichungssystems (APA) gemäß Z 60, eines Bereitstellers konsolidierter Datenticker (CTP) gemäß Z 61 oder eines genehmigten Meldemechanismus (ARM) gemäß Z 62:*
 - a) *sofern es eine natürliche Person ist: der Mitgliedstaat, in dem sich die Hauptverwaltung des APA, CTP oder ARM befindet;*
 - b) *sofern es eine juristische Personen ist: der Mitgliedstaat, in dem das APA, CTP oder ARM seinen satzungsmäßigen Sitz hat, oder, wenn es gemäß dem für ihn geltenden einzelstaatlichen Recht keinen satzungsmäßigen Sitz hat, der Mitgliedstaat, in dem sein Hauptverwaltungssitz liegt.*
41. *Aufnahmemitgliedstaat: der Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Wertpapierfirma eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt oder Tätigkeiten ausübt, oder ein Mitgliedstaat, in dem ein geregelter Markt Vorkehrungen bietet, die den in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Fernmitgliedern oder -teilnehmern den Zugang zum Handel über sein System ermöglichen.*
42. *Drittlandfirma: eine Firma, die ein Kreditinstitut, das Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausführt, oder eine Wertpapierfirma gemäß Z 1 wäre, wenn sie ihre Hauptverwaltung oder ihren Sitz in der Europäischen Union hätte.*
43. *Zuständige Behörde: die Behörde eines Mitgliedstaates, die von diesem als zuständige Behörde gemäß Art. 67 der Richtlinie 2014/65/EU benannt wurde.*
44. *Vertraglich gebundener Vermittler: jede natürliche oder juristische Person, die als Erfüllungsgehilfe oder sonst unter vollständiger und unbedingter Haftung einer einzigen Wertpapierfirma, eines einzigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines einzigen Kreditinstituts Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt, Aufträge von Kunden über Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und übermittelt, Finanzinstrumente platziert oder die Dienstleistung der Anlageberatung erbringt; ein vertraglich gebundener Vermittler ist keine Wertpapierfirma.*
45. *Wertpapiervermittler: Natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 77 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in Verbindung mit § 136b GewO 1994, die, wenngleich selbständig, eine oder mehrere Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. a und c im Namen und auf Rechnung*

einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringen und keine Konzession gemäß den §§ 3 oder 4 WAG brauchen. Zur Tätigkeit als Wertpapiervermittler sind auch natürliche Personen mit Gewerbeberechtigung gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 in Verbindung mit § 136a GewO 1994 berechtigt. Wertpapiervermittler dürfen nur für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen solche Dienstleistungen erbringen, wobei insgesamt höchstens drei Vertretungsverhältnisse zulässig sind.

46. Zweigstelle: für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen gemäß Z 2 sind, eine Betriebsstelle, die ein rechtlich unselbstständiger Teil einer Wertpapierfirma ist und unmittelbar Wertpapierdienstleistungen erbringt oder Anlagetätigkeiten ausübt, die mit der Tätigkeit der Wertpapierfirma verbunden sind, wobei Nebendienstleistungen zusätzlich, jedoch nicht ausschließlich ausgeübt werden können; alle Geschäftsstellen einer Wertpapierfirma in demselben Mitgliedstaat, deren Sitz oder Hauptverwaltung in einem anderen Mitgliedstaat liegen, gelten als eine einzige Zweigstelle.
47. Qualifizierte Beteiligung: für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen (§ 1 Z 2) sind, das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 vH des Kapitals oder der Stimmrechte an einem Unternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf seine Geschäftsführung; bei der Feststellung der Stimmrechte ist § 130 Abs. 2 bis Abs. 4 in Verbindung mit §§ 133 und 134 Abs. 2 und 3 BörseG 2018 anzuwenden, wobei im Falle der §§ 13 bis 16 dieses Bundesgesetzes Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute infolge einer Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung im Sinne der Z 3 lit. f halten, nicht zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.
48. Mutterunternehmen: für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen (Z 2) sind, Mutterunternehmen gemäß § 189a Z 6 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBI. S 219/1897, nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- a) Die Rechtsform und der Sitz sind nicht zu berücksichtigen;
 - b) § 244 Abs. 4 und 5 UGB ist anzuwenden;
 - c) der Beteiligungsbegriff des Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist anzuwenden.
49. Tochterunternehmen: für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen (Z 2) sind, Tochterunternehmen gemäß § 189a Z 7 UGB nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- a) Die Rechtsform und der Sitz sind nicht zu berücksichtigen;
 - b) § 244 Abs. 4 und 5 UGB ist anzuwenden;
 - c) der Beteiligungsbegriff des Art. 4 Abs. 1 Nr. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist anzuwenden.
50. Enge Verbindungen: für Wertpapierfirmen, die keine CRR-Wertpapierfirmen (Z 2) sind, eine Situation, in der zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind
- a) über eine Beteiligung in Form des direkten Haltens oder des Haltens im Wege der Kontrolle von mindestens 20 vH der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen;
 - b) durch Kontrolle gemäß Z 48; Tochterunternehmen von Tochterunternehmen gelten ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht oder
 - c) über ein dauerhaftes Kontrollverhältnis beider oder aller mit ein und derselben dritten Person.
51. Kontrolle: ein Verhältnis zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen im Sinne von § 189a Z 6 UGB oder ein ähnliches Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen.
52. Gruppe: die Gruppe, der eine Wertpapierfirma oder ein Kreditinstitut angehört, bestehend aus
- a) einem Mutterunternehmen, dessen Tochterunternehmen und den Unternehmen, an denen das Mutterunternehmen oder seine Tochterunternehmen eine Beteiligung halten, oder
 - b) mehreren Unternehmen, die untereinander nicht in einer Beziehung als Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen stehen und
 - aa) die aufgrund eines untereinander geschlossenen Vertrags oder einer Satzungsbestimmung dieser Unternehmen einer einheitlichen Leitung unterstehen oder
 - bb) deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane sich mehrheitlich aus denselben Personen zusammensetzen, die während des Geschäftsjahres und bis zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses im Amt sind.

53. Zentralverwahrer: eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Verbindung mit Abschnitt A Nr. 3 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 betreibt und die wenigstens eine weitere Kerndienstleistung gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Verbindung mit Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringt.
54. Leitungsorgan: das Organ einer Wertpapierfirma gemäß Z 1, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Kreditinstituts gemäß Z 31, eines Marktbetreibers gemäß Z 22 oder eines Datenbereitstellungsdienstes im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nummer 36a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, das nach innerstaatlichem Recht eines Mitgliedstaates bestellt wird, um die Strategie, Ziele und Gesamtpolitik des Unternehmens festzulegen (abhängig vom anwendbaren Rechtsrahmen „Geschäftsleitungsfunktion des Leitungsorgans“ oder „Geschäftsleitung“) und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen (abhängig vom anwendbaren Rechtsrahmen „Aufsichtsfunktion des Leitungsorgans“ oder „Aufsichtsrat“). Zum Leitungsorgan gehören auch die Personen, die die Geschäfte des Unternehmens tatsächlich führen.
55. Geschäftsleitung: die natürlichen Personen, die in einer Wertpapierfirma gemäß Z 1, einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, einem Kreditinstitut gemäß Z 33, einem Marktbetreiber gemäß Z 22 oder einem Datenbereitstellungsdienst im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nummer 36a der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft des Unternehmens, einschließlich der Umsetzung der Firmenstrategie hinsichtlich des Vertriebs von Produkten und Dienstleistungen durch die Firma und ihr Personal an die Kunden, verantwortlich und gegenüber dem Aufsichtsorgan rechen-schaftspflichtig sind.
56. Algorithmischer Handel: der Handel mit einem Finanzinstrument, bei dem ein Computeralgorithmus die einzelnen Auftragsparameter automatisch bestimmt, wie zum Beispiel ob der Auftrag eingeleitet werden soll, Zeitpunkt, Preis oder Quantität des Auftrags oder wie der Auftrag nach seiner Einreichung mit eingeschränkter oder gar keiner menschlichen Beteiligung bearbeitet werden soll, unter Ausschluss von Systemen, die nur zur Weiterleitung von Aufträgen zu einem oder mehreren Handelsplätzen, zur Bearbeitung von Aufträgen ohne Bestimmung von Auftragsparametern, zur Bestätigung von Aufträgen oder zur Nachhandelsbearbeitung ausgeführter Aufträge verwendet werden.
57. Hochfrequente algorithmische Handelstechnik: eine algorithmische Handelstechnik, die gekennzeichnet ist durch
- a) eine Infrastruktur zur Minimierung von Latenzen (Netzwerklatenzen und anderen Verzögerungen bei der Orderübertragung), die mindestens eine der folgenden Vorrichtungen für die Eingabe algorithmischer Aufträge aufweist: Kollokation, Proximity Hosting oder direkter elektronischer Hochgeschwindigkeitszugang,
 - b) die Entscheidung des Systems über die Einleitung, das Erzeugen, das Weiterleiten oder die Ausführung eines Auftrags ohne menschliche Intervention und
 - c) ein hohes untertägliches Mitteilungsaufkommen in Form von Aufträgen, Quotes oder Stornierungen.
58. Direkter elektronischer Zugang: eine Regelung, in deren Rahmen ein Mitglied, ein Teilnehmer oder ein Kunde eines Handelsplatzes einer anderen Person die Nutzung seines Handelscodes gestattet, damit diese Person Aufträge in Bezug auf Finanzinstrumente elektronisch direkt an den Handelsplatz übermitteln kann, einschließlich Vereinbarungen, die die Nutzung der Infrastruktur des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden oder eines Verbindungssystems des Mitglieds, des Teilnehmers oder des Kunden durch diese Person zur Übermittlung von Aufträgen (direkter Marktzugang) beinhalten, sowie diejenigen Vereinbarungen, bei denen eine solche Infrastruktur nicht durch diese Person genutzt wird (geförderter Zugang).
59. Querverkäufe: das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung oder dasselbe Paket.
60. Genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA): eine Person, die gemäß Art. 27g der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Dienstleistung der Veröffentlichung von Handelsauskünften im Namen von Wertpapierfirmen gemäß Art. 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erbringt.
61. Bereitsteller konsolidierter Datenticker (CTP): eine Person, die gemäß Art. 27h der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Einholung von Handelsauskünften über in den Art. 6, 7, 10, 12, 13, 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannte Finanzinstrumente auf geregelten Märkten, MTF, OTF und APA berechtigt ist und sie in einem kontinuierlichen elektronischen Live-Datenstrom konsolidiert, über den Preis- und Handelsvolumendaten pro Finanzinstrument abrufbar sind.
62. Genehmigter Meldemechanismus (ARM): eine Person, die gemäß Art. 27i der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zur Meldung der Einzelheiten zu Geschäften an die zuständigen Behörden oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde – ESMA im Namen der Wertpapierfirmen berechtigt ist.

(Anm.: Z 63 aufgehoben durch Art. 8 Z 8, BGBl. I Nr. 36/2022)

64. *Dauerhafter Datenträger: jedes Medium, das es dem Kunden gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.*

64a. *elektronische Form: ein dauerhafter Datenträger, der kein Papier ist.*

65. *Relevante Person:*

a) *Ein Gesellschafter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung oder ein vertraglich gebundener Vermittler der Wertpapierfirma, des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder des Kreditinstituts;*

b) *ein Gesellschafter oder ein Mitglied der Geschäftsleitung eines vertraglich gebundenen Vermittlers der Wertpapierfirma, des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder des Kreditinstituts;*

c) *ein Angestellter der Wertpapierfirma, des Kreditinstituts oder eines vertraglich gebundenen Vermittlers sowie jede andere natürliche Person, deren Dienste der Wertpapierfirma, dem Kreditinstitut oder einem vertraglich gebundenen Vermittler der Wertpapierfirma, des Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder des Kreditinstituts zur Verfügung gestellt und von dieser oder diesem kontrolliert werden und die an den von der Wertpapierfirma oder dem Kreditinstitut erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten beteiligt ist;*

d) *eine natürliche Person, die im Rahmen einer Auslagerung unmittelbar an der Erbringung von Dienstleistungen für die Wertpapierfirma, das Kreditinstitut oder deren vertraglich gebundenen Vermittler beteiligt ist, welche der Wertpapierfirma, dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder dem Kreditinstitut die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ermöglichen.*

66. *Finanzanalyst: eine Person, die den wesentlichen Teil einer Finanzanalyse gemäß Art. 36 der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 erstellt.*

67. *Auslagerung: eine Vereinbarung zwischen einer Wertpapierfirma oder einem Kreditinstitut und einem anderen Dienstleister, in deren Rahmen der Dienstleister anstatt der Wertpapierfirma oder des Kreditinstituts ein Verfahren abwickelt, eine Dienstleistung erbringt oder eine Tätigkeit ausführt.*

68. *Natürliche und juristische Person: natürliche und juristische Personen einschließlich vollrechtsfähiger Personengesellschaften (Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften).*

69. *Überwiegend kommerzielle Gruppe: jede Gruppe, deren Haupttätigkeit nicht in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne dieses Bundesgesetzes, oder in der Erbringung von unter Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU angeführten Tätigkeiten oder in der Tätigkeit als Market-Maker in Bezug auf Warenderivate besteht.*

70. *Der Ausdruck „Nachhaltigkeitsfaktoren“ bezeichnet Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088.*

71. *Fixe Gemeinkosten: die Betriebsaufwendungen (Anlage 2 zu § 43 BWG, Teil 2, Position III), die vom jeweiligen Beschäftigungsgrad der Wertpapierfirma unabhängig sind und die den einzelnen Kostenträgern (Produkten) nicht direkt zugerechnet werden können.*

Im Übrigen gelten, soweit in diesem Bundesgesetz nichts Anderes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des BWG, des BörseG 2018, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der delegierten Verordnung (EU) 2017/567 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, Transparenz, Portfoliokomprimierung und Aufsichtsmaßnahmen zur Produktintervention und zu den Positionen, ABl. Nr. L 87 S. 90.

§ 3. (1) *Eine Wertpapierfirma ist eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich hat und auf Grund dieses Bundesgesetzes berechtigt ist, Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu erbringen. Natürliche und juristische Personen, deren Berechtigung zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sich auf § 4, das BWG oder das BörseG 2018 gründet, sind keine Wertpapierfirmen.*

(2) *Die gewerbliche Erbringung folgender Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen bedarf einer Konzession der FMA:*

1. *Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;*

2. *Portfolioverwaltung durch Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen einer Vollmacht des Kunden, sofern das Kundenportfolio ein oder mehrere Finanzinstrumente enthält;*

3. *Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;*

4. Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF);
5. Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF);
6. Ausführung von Aufträgen für Rechnung von Kunden;
7. Handel für eigene Rechnung;
8. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
9. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
10. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene (Depotgeschäft);
11. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
12. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
13. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen für Dritte;
14. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß § 1 Z 3 sowie Wertpapiernebenleistungen gemäß § 1 Z 4 lit. a bis f betreffend Waren, Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsstatistiken und andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, sofern diese als Basiswerte der in § 1 Z 7 lit. e bis g und j genannten Derivate verwendet werden und sie mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung, Anlagetätigkeit oder der Wertpapiernebenleistung in Zusammenhang stehen.

Bei Konzessionserteilung sowie bei jeder Konzessionserweiterung hat die FMA auch über die Berechtigung zum Halten von Kundengeldern und Finanzinstrumenten abzusprechen. Eine Konzession für Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14 kann nur erteilt werden, wenn die Konzession zur Erbringung mindestens einer Dienstleistung gemäß Z 1 bis 9 vorliegt oder gleichzeitig erteilt wird; bei Erlöschen oder Entzug der Konzession für sämtliche Wertpapierdienstleistungen gemäß Z 1 bis 9 erlischt automatisch auch die Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14. Zusammen mit der Rücknahme oder Zurücklegung hinsichtlich der Wertpapierdienstleistungen gemäß Z 1 bis 9 hat die FMA über das Erlöschen der Konzession für sämtliche Wertpapiernebenleistungen gemäß Z 10 bis 14 abzusprechen; eine Zurücklegung ist nur zulässig, wenn zuvor auch sämtliche Wertpapiernebenleistungen abgewickelt worden sind.

(3) Österreichische Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sind auch zur Wertpapier- und Finanzanalyse und sonstigen allgemeinen Empfehlungen zu Geschäften mit Finanzinstrumenten berechtigt. Wertpapierfirmen sind darüber hinaus zur Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -übernahmen berechtigt.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Art. 9 Z 7, BGBl. I Nr. 237/2022)

(5) Die Konzession ist zu erteilen, wenn:

1. Das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft geführt werden soll;
2. das Anfangskapital mindestens die in Abs. 6 genannte Höhe beträgt und den Geschäftsleitern unbeschränkt und ohne Belastung in den Mitgliedstaaten zur freien Verfügung steht;
3. die Geschäftsleiter gemäß § 12 auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sind und die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen haben;

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch Art. 9 Z 7, BGBl. I Nr. 237/2022)

5. für den Betrieb eines MTF oder eines OTF die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Regeln und Verfahren den Anforderungen des § 76 BörseG 2018 entsprechen;
6. die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 4a, 6, 7, 9 und 10 bis 14 BWG vorliegen.

Die FMA hat dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach der Einreichung eines vollständigen Antrags mitzuteilen, ob eine Zulassung erteilt wird oder nicht.

(6) Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma ist gemäß § 13 des Wertpapierfirmengesetzes – WPFGE, BGBl. I Nr. 237/2022, zu bestimmen.

(7) Wertpapierfirmen, die Dienstleistungen auf die in § 1 Z 45 genannte Weise erbringen möchten, haben dies mit dem Antrag auf Erteilung oder Erweiterung der Konzession ausdrücklich zu beantragen. Im Bescheid, mit dem die Konzession erteilt wird, ist über die Zulässigkeit der Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Z 45 gesondert abzusprechen.

(8) Die Konzession ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen; sie kann mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nur auf einzelne oder mehrere Geschäfte gemäß Abs. 2 lauten und Teile von einzelnen Dienstleistungen aus dem Konzessionsumfang ausnehmen. Hinsichtlich des Antrags auf Erteilung einer Konzession ist § 4 Abs. 3 und 5 BWG anzuwenden.

(9) Vor Erteilung einer Konzession ist die Entschädigungseinrichtung anzuhören.

(10) Der Vertrieb von Anteilen an AIF im Rahmen einer Berechtigung gemäß Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die Anteile gemäß AIFMG vertrieben werden dürfen.

(11) Die FMA hat sämtliche Wertpapierfirmen in einem öffentlich zugänglichen Register zu registrieren und diese regelmäßig zu aktualisieren. Dieses Register enthält Informationen über die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, für die die Wertpapierfirma zugelassen ist.

(12) Die erteilte Konzession berechtigt die Wertpapierfirma, ihre Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten in der gesamten Europäischen Union zu erbringen.

§ 4. (1) Für die gewerbliche Erbringung von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 brauchen natürliche oder juristische Personen mit Sitz und Hauptverwaltung im Inland, sofern diese im Rahmen der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU angeführten Schranken erfolgt, für die Erlangung der Konzession die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen solange nicht erfüllen, als die Summe der jährlichen Umsatzerlöse des Unternehmens aus Wertpapierdienstleistungen 2 Millionen Euro nicht übersteigt. Solche Unternehmen dürfen sich nicht als Wertpapierfirmen bezeichnen. Sie sind ausschließlich zur Erbringung von Dienstleistungen im Inland berechtigt. Sie dürfen keine Dienstleistungen erbringen, die das Halten von fremden Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfasst, sodass sie zu keiner Zeit Schuldner ihrer Kunden wegen der Erbringung solcher Dienstleistungen werden können.

(2) Folgende Konzessionsvoraussetzungen und sonstige für Wertpapierfirmen geltende Anforderungen müssen von Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht erfüllt werden:

1. Die in § 5 Abs. 1 Z 12 und 13 BWG genannten Voraussetzungen für Geschäftsleiter;
2. die verpflichtende Mitgliedschaft an einer Entschädigungseinrichtung gemäß den §§ 73 bis 76;
3. die Eigenkapitalvorschriften gemäß § 3 Abs. 6; die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zum Anfangskapital bleiben unberührt. Auf die fehlende Voraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 BWG muss in den Geschäftspapieren in geeigneter Form hingewiesen werden. Die FMA hat in jeder Konzession an ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ausdrücklich anzuführen, dass diese Konzession in Einklang mit Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU erteilt wurde.

(3) Wertpapierdienstleistungsunternehmen müssen eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem im Inland zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten Versicherungsunternehmen abschließen. Diese Berufshaftpflichtversicherung muss das aus der Geschäftstätigkeit resultierende Risiko abdecken. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss dem Kunden im Hinblick auf den Umfang, das Risikoprofil und die Rechtsform des Unternehmens einen mit der Anlegerentschädigung (§§ 73 bis 76) vergleichbaren Schutz bieten. Die Haftungssumme des Versicherungsvertrages hinsichtlich der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten betreffenden Geschäftstätigkeit muss mindestens eine Million Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1,5 Millionen Euro für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahres betragen. Der Versicherer hat ein allfälliges späteres Erlöschen des Versicherungsschutzes, bei sonstiger Schadenersatzpflicht, der FMA unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Im Versicherungsvertrag ist vorzusehen, dass

1. dem Kunden ein von der Innehabung des Versicherungsscheines unabhängiger, unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer zusteht,
2. § 158c Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes 1958 – VersVG, BGBl. Nr. 2/1959, sinngemäß anzuwenden ist.

(4) Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Dienstleistungen auf die in § 1 Z 45 genannte Weise erbringen möchten, haben dies mit dem Antrag auf Erteilung oder Erweiterung der Konzession ausdrücklich zu beantragen. Im Bescheid, mit dem die Konzession erteilt wird, ist über die Zulässigkeit der Dienstleistungserbringung gemäß § 1 Z 45 gesondert abzusprechen.

(5) Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben jederzeit ausreichendes Eigenkapital zu halten. Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben das bei Konzessionserteilung geforderte Anfangskapital als Mindestkapital zu halten oder die gemäß § 4 Abs. 3 erforderliche Berufshaftpflichtversicherung aufrecht zu halten.

§ 36. (1) Ein Rechtsträger kann vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung seines Dienstleistungsgeschäfts, die Akquisition neuer Geschäfte oder die Annahme von Kundenaufträgen sowie für die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten und für die Anlageberatung hinsichtlich der Finanzinstrumente und Dienstleistungen, die vom Rechtsträger angeboten werden, heranziehen.

(2) Ein Rechtsträger, der einen vertraglich gebundenen Vermittler heranzieht, haftet gemäß § 1313a des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, für jede Handlung oder Unterlassung des vertraglich gebundenen Vermittlers, wenn dieser im Namen des Rechtsträgers tätig ist.

(3) Ein Rechtsträger hat die Tätigkeiten der vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, die für ihn tätig werden. Er hat sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler dem Kunden, wenn er Kontakt aufnimmt oder bevor er mit den Kunden Geschäfte abschließt, mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welchen Rechtsträger er vertritt.

(4) Ein Rechtsträger darf nur vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die in ein öffentliches Register des Mitgliedstaates eingetragen sind, in dem sie niedergelassen sind.

(5) In Österreich tätige vertraglich gebundene Vermittler haben über eine gewerbliche Berechtigung gemäß § 136a GewO 1994 zu verfügen. Sie dürfen nur dann in das öffentliche Register eingetragen werden, wenn feststeht, dass sie über die erforderliche Zuverlässigkeit und über die angemessenen allgemeinen, kaufmännischen und beruflichen Kenntnisse verfügen, um die Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringen und alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt an den Kunden oder den potenziellen Kunden weiterleiten zu können. Der vertraglich gebundene Vermittler hat dem Rechtsträger auf sein Verlangen alle Nachweise zu erbringen, die zur Überprüfung der Voraussetzungen erforderlich sind.

(6) Das öffentliche Register ist bei der FMA zu führen. Das Register ist laufend zu aktualisieren. Die Kreditinstitute und Wertpapierfirmen haben die Eintragung der vertraglich gebundenen Vermittler unverzüglich vorzunehmen und sind für die ordnungsgemäße Überprüfung verantwortlich.

(7) Ein Rechtsträger, der vertraglich gebundene Vermittler heranzieht, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers, die keiner Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedürfen, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die er im Namen des Rechtsträgers ausübt.

(8) Die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne bundesgesetzlicher arbeits-, sozial- oder steuerrechtlicher Bestimmungen.

(9) Gewerbliche Vermögensberater, die als vertraglich gebundene Vermittler tätig sind, sind nicht berechtigt, zugleich als Wertpapiervermittler tätig zu sein.

§ 37. (1) Wertpapierfirmen mit Berechtigung gemäß § 3 Abs. 7 und Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Berechtigung gemäß § 4 Abs. 4 können Wertpapiervermittler zur Erbringung einer oder mehrerer Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. a und c heranziehen, soweit und sofern ihre Zulassung sie dazu berechtigt.

(2) Die jeweilige Wertpapierfirma oder das jeweilige Wertpapierdienstleistungsunternehmen haftet jedenfalls für das Verschulden der Wertpapiervermittler, deren er sich bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen bedient, gemäß § 1313a ABGB, unabhängig, ob der Wertpapiervermittler den jeweiligen Geschäftsherrn offenlegt oder nicht.

(3) In Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der übrigen für Wertpapierdienstleistungen geltenden Gesetze und Verordnungen, nicht jedoch der Bestimmungen der GewO 1994, ist das Verhalten der Wertpapiervermittler jedenfalls nur der jeweiligen Wertpapierfirma oder dem jeweiligen Wertpapierdienstleistungsunternehmen selbst zuzurechnen.

(4) Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen nur Wertpapiervermittler heranziehen, welche über die gewerbliche Berechtigung gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 in Verbindung mit § 136b GewO 1994 oder gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 in Verbindung mit § 136a GewO 1994 verfügen.

(5) Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die Tätigkeiten der Wertpapiervermittler zu überwachen, die für sie tätig werden. Sie haben sicherzustellen, dass ein Wertpapiervermittler dem Kunden, wenn er Kontakt aufnimmt oder bevor er mit den Kunden Geschäfte abschließt, mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Wertpapierfirma oder welches Wertpapierdienstleistungsunternehmen er vertritt.

(6) Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen nur Wertpapiervermittler heranziehen, die in ein öffentliches Register eingetragen sind.

(7) Das öffentliche Register ist bei der FMA zu führen. Das Register ist laufend zu aktualisieren. Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen haben die Eintragung der Wertpapiervermittler unverzüglich vorzunehmen und sind für die ordnungsgemäße Überprüfung verantwortlich.

(8) Wertpapierfirmen oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Wertpapiervermittler heranziehen, haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Tätigkeiten des Wertpapiervermittlers, die keiner Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen bedürfen, keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die er im Namen der Wertpapierfirma oder des Wertpapierdienstleistungsunternehmens ausübt.

(9) Die Tätigkeit als Wertpapiervermittler begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne bundesgesetzlicher arbeits-, sozial- oder steuerrechtlicher Bestimmungen.

(10) Gewerbliche Vermögensberater, die als Wertpapiervermittler tätig sind, sind nicht berechtigt, zugleich als vertraglich gebundene Vermittler tätig zu sein.

Auszug aus den Erläuterungen zum WPFG

Allgemeiner Teil

Grundlagen des Gesetzesentwurfes:

Bislang unterlagen Wertpapierfirmen neben der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) in unterschiedlicher Ausprägung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) und der Richtlinie 2013/36/EU („CRD IV“). Somit basierte der bestehende Aufsichtsrahmen in bedeutendem Ausmaß auf den internationalen Standards, die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht vorgegeben wurden und auf große, international tätige Kreditinstitute abstellen. Die speziellen Risiken, denen eine große Anzahl an Wertpapierfirmen ausgesetzt ist und die von einer großen Anzahl an Wertpapierfirmen ausgehen, fanden im bisherigen Aufsichtsregime nur teilweise Berücksichtigung.

Folglich hat die Europäische Kommission am 20. Dezember 2017 im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans zur Europäischen Kapitalmarktunion ein Legislativpaket für einen einheitlichen Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen („Investment Firm Review“) vorgelegt. Das Legislativpaket beinhaltet die Verordnung (EU) 2019/2033 („IFR“) und die Richtlinie (EU) 2019/2034 („IFD“) und orientiert sich an dem im September 2017 von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde veröffentlichten Bericht zur Harmonisierung des Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen (EBA/Op/2017/11).

Die Verordnung (EU) 2019/2033 harmonisiert die Eigenmittel- und Kapitalanforderungen („K-Faktoren“), Liquiditätsanforderungen sowie Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen. Darüber hinaus bedingt die Verordnung (EU) 2019/2033 durch die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 („MiFIR“) Anpassungen am Kreditinstitutsbegriff und am Äquivalenzregime. Inhalt der Richtlinie (EU) 2019/2034 sind die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, Anfangskapitalbestimmungen, Aufsichtsmaßnahmen, Ermittlungsbefugnisse, die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals, die interne Risikobewertung, das aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsverfahren, die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmengruppen und ein entsprechendes Sanktionsregime. Die organisatorischen Anforderungen, Wohlverhaltensregeln, Konzessionierung, Transparenz- und Informationspflichten, Anlegerschutzbestimmungen und die Regulierung des algorithmischen Handels verbleiben in der Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) und auf nationaler Ebene im Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 214 vom 17.06.2021 S 74, umgesetzt und werden flankierende Regelungen zur Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 261 vom 22.07.2021, S. 60 geschaffen.

Hauptgesichtspunkte des Gesetzesentwurfes:

Kategorisierung von Wertpapierfirmen

Die Verordnung (EU) 2019/2033 sieht eine einfachere Kategorisierung von Wertpapierfirmen vor, bei der die unterschiedlichen Risikoprofile erfasst und angemessene und verhältnismäßige Aufsichtsvorschriften, die auf die spezifischen Risiken von Wertpapierfirmen zugeschnitten sind, festgelegt werden. Das Wertpapierfirmengesetz – WPFG ist auf alle gemäß WAG 2018 konzessionierten Wertpapierfirmen anzuwenden.

Systemrelevante Wertpapierfirmen, die bankähnliche Tätigkeiten^[1] ausüben und über Vermögenswerte iHv mindestens 30 Milliarden Euro gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verfügen, werden als „Klasse 1-Wertpapierfirmen“ bezeichnet. Diese Unternehmen müssen eine Konzession als Kreditinstitut vorweisen und unterliegen dem Aufsichtsregime der CRR und des Bankwesengesetzes – BWG sowie der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank.

Wertpapierfirmen, die ebenfalls bankähnliche Tätigkeiten ausüben und über Vermögenswerte iHv mindestens 15 Milliarden Euro gemäß Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 verfügen, werden als „Klasse 1 minus-Wertpapierfirmen“ bezeichnet. Unter bestimmten Umständen kann die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) Wertpapierfirmen, die bankähnliche Tätigkeiten ausüben und über Vermögenswerte iHv mindestens fünf Milliarden Euro verfügen, gemäß § 4 WPFG ebenfalls dieser Kategorie zuordnen. Klasse 1 minus-Wertpapierfirmen werden gemäß WAG 2018 konzessioniert, müssen allerdings die Anforderungen der CRR und der Bestimmungen des BWG, die Titel VII und VIII der Richtlinie 2013/36/EU umsetzen, einhalten und werden von der FMA beaufsichtigt. Derzeit gibt es in Österreich keine Klasse 1- oder Klasse 1 minus-Wertpapierfirmen.

Kleine und nicht-verflochtene Wertpapierfirmen („Klasse 3-Wertpapierfirmen“) gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 dürfen keine Kundengelder halten und unterliegen ausgewählten Bestimmungen des WPFG und somit einem vereinfachten und verwaltungskostenreduzierenden Aufsichtsregime. Ihre Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus dem höheren Betrag aus der permanenten Mindestkapitalanforderung oder einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres. Die überwiegende Mehrheit der österreichischen Wertpapierfirmen ist dieser Kategorie zuzuordnen.

Die verbleibenden „Klasse 2-Wertpapierfirmen“ unterliegen zur Gänze dem maßgeschneiderten Regime des WPFG, das die Aufsichtsanforderungen mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirma normiert. Ihre Eigenmittelanforderungen ergeben sich aus dem höheren Betrag aus der permanenten Mindestkapitalanforderung, einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres oder der sogenannten „K-Faktor-Anforderung“.

Ausweitung des Tätigkeitenkatalogs für Wertpapierfirmen

Um den Kapitalmarkt zu stärken, Markteintrittsbarrieren abzubauen und die Konsistenz mit den europarechtlichen Vorgaben zu erhöhen, werden sämtliche der in Anhang I Abschnitt A der Richtlinie 2014/65/EU genannten Dienstleistungen und Tätigkeiten in § 3 Abs. 2 WAG 2018 abgebildet und bedarf die Ausübung ausgewählter Wertpapierdienstleistungen künftig keiner BWG-Konzession mehr.

Anfangskapital

Die Höhe des Anfangskapitals wird entsprechend der Dienstleistungen und Tätigkeiten, für die die Wertpapierfirmen gemäß WAG 2018 konzessioniert sind, mit 75 000 Euro, 150 000 Euro oder 750 000 Euro festgelegt und in der gesamten Europäischen Union harmonisiert.

Liquidität

Wertpapierfirmen haben gemäß Art. 43 der Verordnung (EU) 2019/2033 liquide Aktiva iHv mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten zu halten. In Bezug auf kleine und nicht-verflochtene Wertpapierfirmen wurde der FMA die Verordnungsermächtigung eingeräumt, diese von der Liquiditätsanforderung aufgrund der Art, des Umfangs, des Risikogehalts und des Anlegerschutzes und der Komplexität deren Geschäfte auszunehmen.

Aufsichtliche Zuständigkeiten und Informationsaustausch

Der FMA werden entsprechende Zuständigkeiten als Behörde des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaats übertragen. Es besteht die Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten abzuschließen. Zudem werden Bestimmungen zum Austausch von Informationen mit zuständigen Behörden aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern unter Berücksichtigung von Geheimhaltungspflichten eingeführt.

Angemessenheit des internen Kapitals und aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

In Anlehnung an die Vorgaben des BWG werden vereinfachte Anforderungen für Wertpapierfirmen und die FMA zur Bewertung der Angemessenheit der Regelungen und Verfahren vorgesehen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des WPFG und der Verordnung (EU) 2019/2033 eingehalten werden. Die FMA ist dazu befugt, den aufsichtsrechtlichen Status von Wertpapierfirmen zu überprüfen und, falls notwendig, Änderungen in den Bereichen der internen Unternehmensführung und Kontrolle sowie Risikomanagementverfahren zu verlangen und gegebenenfalls zusätzliche Kapital- und Liquiditätsanforderungen vorzuschreiben.

Vergütung und Governance

Um eine überzogene Risikobereitschaft von Wertpapierfirmen zu vermeiden, wurden Regeln zur Vergütung und Governance erarbeitet, die eine ordnungsgemäße Funktionsweise von Wertpapierfirmen gewährleisten und die Unterschiede zwischen Wertpapierfirmen und Kreditinstituten widerspiegeln sollen. Verglichen mit den Bestimmungen für Banken sieht das WPFG beispielsweise keinen Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung vor, sondern verlangt, dass die Wertpapierfirmen selbst ein angemessenes Verhältnis festsetzen.

Ausweitung der Anwendung des Sanierungs- und Abwicklungsregimes auf manche mittelgroße Wertpapierfirmen

Die Änderungen der IFR und die Umsetzung der IFD im Wege des WPFG führen auch zu praktischen Auswirkungen und legislatischem Anpassungsbedarf bei Wertpapierfirmen der Klasse 1, Klasse 1 minus und Klasse 2, die in das harmonisierte Sanierungs- und Abwicklungsregime des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG) und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung) fallen. Während Klasse 1-Wertpapierfirmen zukünftig als CRR-Kreditinstitute vom Anwendungsbereich des BaSAG und der SRM-Verordnung erfasst sind, dürften manche mittelgroße Wertpapierfirmen als CRR-Wertpapierfirmen erstmalig unter das BaSAG fallen.

Im Zusammenhang mit dem Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wird geklärt, dass sich der nationale Abwicklungsfinanzierungsmechanismus aus den von der Abwicklungsbehörde bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Größe und ihres jeweiligen Risikoprofils vorgeschriebenen Beiträgen zusammensetzt, wobei eine angemessene Mittelausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus für diese Gruppe von Unternehmen sicherzustellen ist.

Inkrafttreten:

Der Gesetzentwurf soll mit 1. Februar 2023 in Kraft treten.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG (Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen).